

## 411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 18. 3. 1992

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt:

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich

#### II. Abschnitt:

##### Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung und Inverkehrbringen

- § 4 Herstellung
- § 5 Ausrüstung und Kennzeichnung
- § 6 Nähere Bestimmungen und Verordnungsermächtigung
- § 7 Inverkehrbringen

#### III. Abschnitt:

##### Aufstellung und Betrieb

- § 8 Aufstellung
- § 9 Inbetriebnahme und Benützung
- § 10 Verordnungsermächtigungen

#### IV. Abschnitt:

##### Prüfungen

- § 11 Erstprüfung (Vorprüfung, Bauprüfung, Baumusterprüfung)
- § 12 Erste Druckprüfung und Dichtheitsprüfung
- § 13 Erste Betriebsprüfung
- § 14 Überwachung von Herstellerbetrieben und Füllstellen
- § 15 Wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen
- § 16 Veranlassung der Prüfungen und Wechsel der Kesselprüfstelle

- § 17 Reparaturen, Änderungen, nachträgliche Auflagen
- § 18 Bescheinigungen und Konformitätserklärungen
- § 19 Verordnungsermächtigung

#### V. Abschnitt:

##### Prüfstellen

- § 20 Erstprüfstellen
- § 21 Kesselprüfstellen
- § 22 Werksprüfungen
- § 23 Aufgaben der Kesselprüfstellen und Werksprüfstellen
- § 24 Anerkennung ausländischer Prüfungen
- § 25 Verordnungsermächtigung

#### VI. Abschnitt:

##### Gebühren

- § 26 Gebühren

#### VII. Abschnitt:

##### Haftung und Deckungsvorsorge

- § 27 Haftung
- § 28 Deckungsvorsorge

#### VIII. Abschnitt:

##### Statistik

- § 29 Statistik

#### IX. Abschnitt:

##### Ausnahmefälle und Strafbestimmungen

- § 30 Ausnahmefälle
- § 31 Strafbestimmungen

#### X. Abschnitt:

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 32 Behörde
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Vollziehung

## I. ABSCHNITT

### Allgemeine Bestimmungen

#### Ziel des Gesetzes

**§ 1.** Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen sind derart zu konstruieren, herzustellen, auszurüsten, aufzustellen, zu betreiben und zu überwachen, daß bei deren bestimmungsgemäßem Betrieb eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von Sachgütern vermieden wird. Bei Dampfkessel ist weiters auf optimale Energienutzung Bedacht zu nehmen.

#### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

**1. Dampfkessel:**

Eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination, die mit Brennstoffen, Abhitze, elektrischer Energie oder Sonnenenergie beheizt sind und den Zweck haben,

- a) Wasserdampf von höherem als dem atmosphärischen Druck, oder
- b) Wasser von einer 110 °C übersteigenden Temperatur (Heißwasserkessel)

zum Zwecke der Verwendung außerhalb dieser Anordnung zu erzeugen. Zum Dampfkessel zählen auch im Rauchgasstrom liegende Überhitzer, Rückkühler sowie die Ausrüstung.

**2. Druckbehälter:**

Eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination einschließlich der jeweiligen Ausrüstung, in denen auf Grund ihrer Betriebsweise durch Gase oder Dämpfe oder durch Flüssigkeiten mit einer den atmosphärischen Siedepunkt übersteigenden Temperatur ein höherer Betriebsdruck als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann, soweit sie nicht als Dampfkessel oder Versandbehälter gelten. In Rohrleitungen eingebaute Gefäße, deren äußerer Durchmesser nicht größer als der dreifache äußere Rohrdurchmesser ist und die ohne Absperrvorrichtungen an die Rohrleitung angeschlossen sind, gelten als Bestandteile der Rohrleitung.

**3. Versandbehälter:**

Eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination einschließlich der jeweiligen Ausrüstung zur Beförderung von Gasen. Zu den Versandbehältern zählen auch Druckgaspackungen sowie solche Gefäße, die nur zum Zwecke der Beladung oder Entladung unter den Druck von Gasen gesetzt werden, während der Beförderung jedoch drucklos sind.

**4. Rohrleitungen:**

An Dampfkessel, Druckbehälter oder Versandbehälter absperrbar angeschlossene oder sonstige, aus Rohren oder Schläuchen gebildete Leitungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, zur Weiterleitung von Dämpfen, von über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzten Flüssigkeiten und von Gasen.

**5. Druckgeräte:**

Sammelbegriff für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen.

**6. Flüssigkeiten:**

Flüssige Stoffe, die nicht als Gase gelten.

**7. Dämpfe:**

Flüssigkeiten im gasförmigen Zustand.

**8. Gase:**

Stoffe, die bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 3 bar aufweisen oder die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 1,013 bar zur Gänze gasförmig sind. Zu unterscheiden sind:

- a) Verdichtete Gase: das sind solche, die bei einer Temperatur von 20 °C im Beladungszustand zur Gänze gasförmig sind.
- b) Verflüssigte Gase: das sind solche, die bei einer Temperatur von 20 °C im Beladungszustand teilweise flüssig sind.
- c) Tiefkalte Gase: das sind solche, die zufolge ihrer tiefen Temperatur im Beladungszustand teilweise flüssig sind.
- d) Gelöste Gase: das sind solche, die in Lösungsmitteln gelöst sind.
- e) Gasgemische: das sind Mischungen von Gasen gemäß lit. a bis c oder von Gasen gemäß lit. a bis c mit Dämpfen.
- f) Gase für Schutz- und Ladezwecke: das sind Gase, mit denen andere Stoffe im Beladungszustand beaufschlagt sind.

**9. Wandungen von Dampfkesseln, Druckbehältern und Versandbehältern:**

Alle druckbeanspruchten Teile, mitsamt aller Stutzen- und Rohrteile bis einschließlich der ersten Absperrvorrichtung hinter dem Dampfkessel, Druckbehälter oder Versandbehälter.

**10. Drücke:**

In der Regel die auf die Wandungen der Druckgeräte einwirkenden Überdrücke; lediglich Angaben über Dampfdrücke von Gasen beziehen sich auf den absoluten Druck.

**11. Festgesetzter höchster Betriebsdruck:**

Der aus Sicherheitsgründen festgelegte Höchstwert des Betriebsdruckes, der beim

## 411 der Beilagen

3

- Betrieb eines Druckgerätes entstehen darf und für den Ansprechdruck der Sicherheits-einrichtungen maßgebend ist.
- 12. Festgesetzter höchster Füll- oder Entleerungsdruck:**  
Der aus Sicherheitsgründen festgelegte Höchstwert des Druckes, der beim sachgemäßen Befüllen oder Entleeren eines Druckbehälters oder Versandbehälters in diesem entstehen darf.
- 13. Festgesetzte höchste oder tiefste Betriebstemperatur:**  
Die aus Sicherheitsgründen festgelegte höchste oder tiefste Temperatur, der die Wandungen des Druckgerätes während des Betriebes ausgesetzt sein dürfen.
- 14. Allgemein anerkannte Regeln der Technik:**  
Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten.
- 15. Stand der Technik:**  
Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortgeschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- 16. Explosion:**  
Eine Explosion liegt vor, wenn eine Trennung der Wandung durch den Betrieb in solchem Umfang eintritt, daß ein plötzlicher Druckabfall stattfindet, durch den der Betrieb eines Druckgerätes von selbst ein Ende findet oder das Druckgerät sich plötzlich entleert.
- 17. Probeweiser Betrieb:**  
Inbetriebnahme eines Druckgerätes zur Durchführung von Betriebsprüfungen.

**Geltungsbereich**

**§ 3. (1)** Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für:

1. Dampfkessel zur Erzeugung von
  - a) Wasserdampf mit einem 0,5 bar übersteigenden Druck;
  - b) erhitztem Wasser mit einer 110 °C übersteigenden Temperatur.

2. Druckbehälter für
  - a) Dämpfe mit einem 0,5 bar übersteigenden festgesetzten höchsten Betriebsdruck;
  - b). Flüssigkeiten, deren festgesetzte höchste Betriebstemperatur die einem Druck von 0,5 bar entsprechende Satt dampftemperatur übersteigt;
  - c) Gase, ausgenommen verdichtete und unter Druck gelöste Gase mit einem 0,5 bar nicht übersteigenden festgesetzten höchsten Betriebsdruck und tiefkalte Gase mit einem 0,01 bar nicht übersteigenden festgesetzten höchsten Betriebsdruck.
3. Versandbehälter für Gase, deren kritische Temperatur unter 50 °C liegt oder die bei 50 °C einen 3 bar übersteigenden Dampfdruck haben.
4. Rohrleitungen, die nicht dem Rohrleitungsge-setz, BGBl. Nr. 411/1975, oder den berg- oder den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen und die nicht als zur Gasverbrauchseinrich-tung führende Gasrohrleitungen der Gas-versorgungsunternehmen dienen, für festge-setzte höchste Betriebsdrücke von mehr als 0,5 bar.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für:

1. Druckgeräte, die für die Ausfuhr hergestellt werden, solange sie nicht im Inland betrieben werden; doch sind im Falle eines probeweisen Betriebes die Bestimmungen des § 12 zu beachten.
2. Versandbehälter, die aus dem Ausland nur im Durchgangsverkehr (Transit) oder nur zur Füllung oder Entleerung eingesandt und danach wieder ausgeführt werden. Diese Versandbehälter müssen jedoch im Ausland zugelassen sein und der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID), BGBl. Nr. 137/1967, bzw. dem Europäischen Über-einkommen über die internationale Beförde-rung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, entsprechen.
3. Druckgeräte der nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, der Aufsicht der Luftfahrtbehörden unterstehenden Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte.
4. Druckgeräte,
  - a) nicht österreichischer Schiffe und
  - b) österreichischer (Hoch-)Seeschiffe, soweit die Vorschriften einer Klassifikationsge-sellschaft im Sinne des § 2 des Bundesge-setzes zur Erfüllung des Internationa- len Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstoß-en auf See sowie des Internationa- len Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, deren Klasse das

- Seeschiff besitzt, Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit von Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen sowie eine Gefährdung fremden Eigentums im Sinne des § 1 enthalten.
5. Druckgeräte, die als Teile von militärischen Waffensystemen der Aufsicht militärischer Stellen unterstehen.
  6. Aus hochelastischen Werkstoffen bestehende Druckbehälter oder Versandbehälter, die mit unbrennbaren, nicht giftigen, nicht ätzenden, verdichteten Gasen beschickt sind (zB luft- oder gasgefüllte Radreifen).
  7. Unter innerem Überdruck stehende, hermetisch gekapselte Motoren- oder Maschinengehäuse (zB Turbinen- oder Generatorgehäuse).

(3) Ist auf Grund einer besonderen Bauart die Qualifikation eines Gerätes als Druckgerät oder die Zuordnung einer Gefäß- oder Rohranordnung als Druckgeräteart zweifelhaft, so entscheidet darüber auf Antrag der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Funktions- und Betriebsweise. Qualifikationen und Zuordnungen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung vorzunehmen.

## II: ABSCHNITT

### **Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung und Inverkehrbringen**

#### **Herstellung**

**§ 4.** (1) Druckgeräte dürfen nur aus für ihren Verwendungszweck geeigneten Werkstoffen mit vom Werkstoffhersteller gewährleisteten Gütekriterien nach geeigneten Verfahren gefertigt werden. Der Werkstoff muß für das Fertigungsverfahren geeignet sein. Für geschweißte Ausführungen muß überdies die Schweißeignung der Werkstoffe gegeben sein. Das Verlegen der Rohrleitungen hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

(2) Schweißverbindungen dürfen nur von hierzu befähigten Betrieben von einschlägig geprüften Schweißern nach geeigneten Schweißverfahren hergestellt werden. Die Qualität der ausgeführten Schweißverbindungen muß durch entsprechende Fertigungskontrollen gesichert sein.

(3) Die Wandungen von Druckgeräten müssen den im Betrieb und bei der Druckprüfung zu erwartenden Beanspruchungen mit Sicherheit standhalten. Zu berücksichtigen sind insbesondere Betriebsdruck bzw. Füll- oder Entleerungsdruck sowie höchste oder tiefste Betriebstemperatur.

(4) Die Konstruktion von Dampfkesseln, Druckbehältern und Versandbehältern hat die hinreichende Zugänglichkeit für Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Prüfung zu gewährleisten.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auch auf Reparaturen Anwendung.

(6) Der Hersteller hat durch ein geeignetes Qualitätssicherungssystem sicherzustellen, daß die gefertigten Produkte den technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(7) Dampfkessel sind unter Bedachtnahme auf optimale Energienutzung auszulegen.

### **Ausrüstung und Kennzeichnung**

**§ 5.** (1) Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen sowie mit Wärmeisolierungen versehene Versandbehälter sind mit verlässlich wirkenden Sicherheitseinrichtungen auszurüsten, welche ein Überschreiten des festgesetzten höchsten Betriebsdruckes und der höchstzulässigen Betriebstemperatur innerhalb einer sicherheitstechnisch zulässigen Toleranz und sonstige den sichereren Betrieb beeinträchtigende Zustände zuverlässig verhindern, sofern nicht solche Zustände auf Grund der technischen Gegebenheiten ausgeschlossen sind.

(2) Dampfkessel und Druckbehälter sind gegen die Verbindungsleitungen zu anderen Anlagen absperrbar auszuführen, es sei denn, daß auf Grund der Größe der Verbindungsleitungen oder einer besonderen Betriebsweise keine Absperrvorrichtungen angeordnet werden können. In diesem Fall gelten diese Verbindungsleitungen als Teile des Dampfkessels oder Druckbehälters.

(3) Dampfkessel, Druckbehälter und Versandbehälter sind ferner mit jenen Ausrüstungsteilen zu versehen, die die Durchführung von Druckprüfungen und Untersuchungen sowie eine ausreichende Wartung ermöglichen.

(4) Dampfkessel, Druckbehälter und Versandbehälter müssen eine Kennzeichnung aufweisen, die alle für den Betrieb und die Überwachung wesentlichen Angaben enthält.

(5) Druckgeräte sind gegen Korrosionen, welche die Sicherheit gefährden können, hinreichend zu schützen.

### **Nähere Bestimmungen und Verordnungsermächtigung**

**§ 6.** (1) Herstellung und Ausrüstung von Druckgeräten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Nähere Bestimmungen für Druckgeräte können vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für folgende Sachgebiete durch Verordnung erlassen werden:

## 411 der Beilagen

5

1. Werkstoffe
2. Konstruktion und Bemessung
3. Herstellung
4. Prüfung und Überwachung
5. Ausrüstung
6. Kennzeichnung.

(3) Mit den Verordnungen gemäß Abs. 2 können auch von fachlichen Stellen herausgegebene technische Bestimmungen für verbindlich erklärt werden. Diese technischen Bestimmungen müssen aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitet sein und den Stand der Technik berücksichtigen. Sie sind vor ihrer Verbindlicherklärung von der sie herausgebenden Stelle zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In den Verordnungen ist anzugeben, von welcher Stelle die technischen Bestimmungen veröffentlicht wurden und wo sie erhältlich sind.

(4) Soweit die §§ 4 und 5 erfüllt werden, darf mit Zustimmung der befaßten Erstprüfstelle gemäß § 20 von den technischen Bestimmungen gemäß Abs. 3 abgewichen werden, wenn den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch anderweitig entsprochen werden kann. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf den innerhalb von zwei Monaten einzubringenden Antrag bescheidmäßig zu entscheiden.

**Inverkehrbringen**

§ 7. Druckgeräte, die im Inland in Verkehr gebracht werden, müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiezu erlassenen Verordnungen entsprechen, es sei denn, sie sind nachweislich für den Betrieb im Ausland bestimmt.

**III. ABSCHNITT****Aufstellung und Betrieb****Aufstellung**

§ 8. (1) Dampfkessel und Druckbehälter müssen derart aufgestellt und erforderlichenfalls verankert sein, daß keine die Betriebssicherheit gefährdenden Verlagerungen oder Neigungen eintreten können. Sie sind ferner derart aufzustellen, daß ihre Bedienung, Wartung und Prüfung mit der nötigen Leichtigkeit möglich ist und auch im Falle von Undichtheiten oder Funktionsstörungen eine Gefährdung von Personen möglichst hintangehalten wird.

(2) Dampfkessel und Druckbehälter, bei denen auf Grund des Mediums, des Betriebsdruckes, des Rauminhaltes oder der Bauart im Falle von Undichtheiten oder Funktionsstörungen hohe Gefährdungen auftreten würden, sind in hiefür eigens vorgesehenen Baulichkeiten oder im Freien aufzustellen. Im Freien hat die Aufstellung innerhalb einer

Schutzzone zu erfolgen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen, ausgenommen des Bedienungspersonals, dient und in der sich keine öffentlichen Verkehrswege befinden dürfen. Zu benachbarten Anlagen oder Gebäuden sind hinreichende Sicherheitsabstände zur Verminderung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall einzuhalten. Schutzzonen und Sicherheitsabstände können durch bauliche Maßnahmen verringert werden, wenn diese zumindest in gleicher Weise wirksam sind.

(3) Auf gewerbliche Betriebsanlagen oder Bergbauanlagen sind die Abs. 1 und 2 anzuwenden, sofern die gewerberechtlichen oder bergrechtlichen Vorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten.

**Inbetriebnahme und Benutzung**

§ 9. (1) Soweit die zu diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen Druckgeräte nach Vorliegen der Bescheinigung und Konformitätserklärung gemäß § 18 probeweise, nach Durchführung der ersten Betriebspflege endgültig in Betrieb genommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Betriebes von Dampfkesseln und Druckbehältern gemäß § 15 Abs. 5 darf erst nach Vorliegen der Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 3 erfolgen.

(3) Druckgeräte sind derart zu betreiben oder zu benützen, daß ihre Sicherheit und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen gewahrt bleibt. Hierbei ist auch dafür Sorge zu tragen, daß sie gegen Beschädigungen geschützt sind und daß die Ausrüstungsteile gewartet und ihre Funktionen regelmäßig geprüft werden.

(4) Ergeben sich während des Betriebes von Druckgeräten die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, hat der Betreiber unverzüglich für geeignete Sicherungsmaßnahmen zu sorgen, wenn erforderlich die mangelhafte Anlage außer Betrieb zu nehmen und jedenfalls die Kesselprüfstelle zu verständigen. Die weiteren Maßnahmen sind von der Kesselprüfstelle festzulegen. In den Bescheinigungen oder Konformitätserklärungen gemäß § 15 hat die Kesselprüfstelle die Art des Mangels und die getroffenen Maßnahmen zu vermerken.

(5) Druckbehälter zur Lagerung von Gasen dürfen nur gefüllt werden, wenn Meßeinrichtungen vorhanden sind, welche eine kontrollierte Füllung ermöglichen. Die Füllung ist so vorzunehmen, daß während des Füllens im Druckbehälter kein höherer Druck als der festgesetzte höchste Betriebsdruck entstehen kann. Druckbehälter für verflüssigte Gase dürfen nur soweit gefüllt werden, daß bei der zu erwartenden höchsten Betriebstemperatur der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Druckbehälter

nicht überschritten wird. Der Aufstellungsort von Druckbehältern für brennbare, giftige oder ätzende Gase sowie der Bereich des Füllanschlusses sind während des Füllvorganges gegen den Zutritt unbefugter Personen und bei brennbaren oder verbrennungsfördernden Gasen gegen Zündquellen abzusichern.

(6) Versandbehälter dürfen nur soweit mit Gasen oder Dämpfen gefüllt werden, daß die beim Transport oder bei der Lagerung mögliche Betriebstemperatur keine unzulässige Beanspruchung der Wandungen bewirken kann. Versandbehälter dürfen grundsätzlich nur von Füllstellen gefüllt werden, die über geeignete Füll- und Kontrolleinrichtungen, geschultes Füllpersonal sowie ein geeignetes diesbezügliches Qualitätssicherungssystem verfügen; Ausnahmen hiervon sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung festzulegen, wenn dies mit der Zielsetzung gemäß § 1 sicherheitstechnisch vereinbar ist.

(7) Im Falle der Explosion eines Druckgerätes ist vom Betreiber — unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 5 — unverzüglich die Anzeige bei der Behörde zu erstatten. Diese hat Untersuchungen über die Ursache des Vorfallen zu veranlassen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten.

### **Verordnungsermächtigungen**

#### **§ 10. (1) Nähere Bestimmungen über**

1. die Aufstellung von Dampfkesseln und Druckbehältern,
2. Art und Festlegung von Schutzonen und Sicherheitsabständen,
3. den Betrieb von Druckgeräten,
4. Anforderungen an Füllstellen und das Füllpersonal,
5. die Pflichten des Betreibers und das Verhalten bei Explosionen

sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung zu erlassen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1. finden auf gewerbliche Betriebsanlagen grundsätzlich Anwendung. Wenn gewerberechtliche Vorschriften über die nach Abs. 1 erlassenen Verordnungen hinausgehende Regelungen enthalten, die eine materienspezifische Abgrenzung nicht zulassen, finden die gewerberechtlichen Vorschriften Anwendung.

## **IV. ABSCHNITT**

### **Prüfungen**

#### **Erstprüfung (Vorprüfung, Bauprüfung, Baumusterprüfung)**

§ 11. (1) Druckgeräte sind vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung zu unterziehen. Die

Erstprüfung hat, wenn keine Baumusterprüfung vorangegangen ist, eine Vorprüfung, jedenfalls aber eine Bauprüfung zu umfassen. Für Druckgeräte mit geringem Gefahrenpotential kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung eine Einschränkung des Umfangs der Erstprüfung erlassen; für das Gefahrenpotential sind Betriebsdruck, Füll- oder Entleerungsdruck, Volumen, Betriebstemperatur oder Art des Inhaltsstoffes maßgebend.

(2) Die Durchführung der Erstprüfung hat durch zu beauftragende Erstprüfstellen gemäß § 20 oder, mit Ausnahme der Baumusterprüfung, durch den Hersteller gemäß § 22 Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Die Vorprüfung eines Druckgerätes umfaßt die Prüfung der Konstruktionszeichnungen einschließlich der Werkstoffangaben, der Verarbeitungs- und Prüfungshinweise sowie der Beschreibung der Ausrüstung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen. Bei Serienprodukten gilt die Vorprüfung für alle Produkte derselben Bauart.

(4) Durch die Bauprüfung ist im Rahmen der Fertigung die Güte der Ausführung von Druckgeräten und die Übereinstimmung mit den vorgeprüften Unterlagen zu kontrollieren.

(5) Für Serienerzeugnisse gleicher Bauart kann eine Baumusterprüfung vorgenommen werden. Sie umfaßt Vorprüfung, Bauprüfung und eine erste Druckprüfung an einer durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegten repräsentativen Anzahl von Baumustern. Die Geltungsdauer einer bestandenen Baumusterprüfung kann aus Gründen der Fertigungstechnik zeitlich begrenzt werden.

### **Erste Druckprüfung und Dichtheitsprüfung**

§ 12. (1) Druckgeräte sind vor ihrer Inbetriebnahme einer ersten Druckprüfung und gemäß Abs. 4 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

(2) Die Durchführung der ersten Druckprüfung oder Dichtheitsprüfung erfolgt durch Erstprüfstellen gemäß § 20 oder durch den Hersteller gemäß § 22 Abs. 1.

(3) Die erste Druckprüfung ist mit technisch inkompressiblen Medien mit einem den festgesetzten höchsten Betriebsdruck übersteigenden Prüfdruck vorzunehmen. Während der Druckprüfung dürfen keine Undichtheiten oder unzulässigen Formänderungen auftreten. Die erste Druckprüfung kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der Behörde mit verdichteten Gasen erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß im Falle von Undichtheiten oder einer Explosion Gefahren für Leben und Gesundheit oder eine Gefährdung fremden Eigentums abgewendet sind. Für die erste Druckprüfung

## 411 der Beilagen

7

mit anderen inkompressiblen Medien als Wasser ist nachweislich die Zustimmung der beauftragten Erstprüfstelle einzuholen, sofern die Erstprüfstelle nicht selbst diese Prüfung durchführt.

(4) Wird die Ausrüstung eines Druckgerätes für giftige, ätzende oder brennbare Stoffe erst nach Durchführung der ersten Druckprüfung angebracht, ist eine Prüfung auf Dichtheit (Dichtheitsprüfung) durchzuführen.

(5) Die Höhe des Prüfdruckes richtet sich nach den Betriebsbedingungen, den verwendeten Werkstoffen, der Besichtigbarkeit der Innenwandungen und der Höhe des Gefahrenpotentials. Die Höhe des Prüfdruckes ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

### Erste Betriebsprüfung

**§ 13.** (1) Druckgeräte sind unmittelbar nach Beginn des probeweisen Betriebes gemäß § 9 Abs. 1 einer ersten Betriebsprüfung zu unterziehen, wobei soweit möglich ihr äußerer Zustand und die Funktion der Ausrüstung, bei Dampfkesseln und Druckbehältern auch die Art ihrer Aufstellung, zu überprüfen ist.

(2) Die Durchführung der ersten Betriebsprüfung hat durch zu beauftragende Kesselprüfstellen gemäß § 21 oder durch Werksprüfstellen gemäß § 22 Abs. 2 zu erfolgen.

### Überwachung von Herstellerbetrieben und Füllstellen

**§ 14.** Die Herstellerbetriebe und Füllstellen sind hinsichtlich ihrer Qualitätssicherungssysteme durch eine Erstprüfstelle erstmalig zu bewerten und in regelmäßigen Zeitabschnitten zu überwachen. Die Bewertung und Überwachung eines Herstellerbetriebes hat die Kontrolle der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen, der fachlichen Qualifikation des Personals und der Organisation der Qualitätssicherung hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz und seiner Durchführungsverordnungen enthaltenen Anforderungen zu umfassen. Im Rahmen der Bewertung und Überwachung einer Füllstelle für Versandbehälter ist insbesondere die Eignung der Fülleinrichtung hinsichtlich der Betriebssicherheit und der Vermeidung von Überfüllungen zu kontrollieren. Die Bewertung und Überwachung ist von der Erstprüfstelle schriftlich zu dokumentieren.

### Wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen

**§ 15.** (1) Dampfkessel, Druckbehälter und Versandbehälter, die in Betrieb stehen, sind zur Beurteilung ihrer Betriebssicherheit nach Maßgabe

der gemäß § 19 zu erlassenden Verordnungen in regelmäßigen Zeitabschnitten (Revisionsfristen) inneren und äußeren Untersuchungen und Druck- oder Dichtheitsprüfungen durch Kesselprüfstellen gemäß § 21 oder durch Werksprüfstellen gemäß § 22 Abs. 2 zu unterziehen. In Betrieb stehende Rohrleitungen, bei denen ein hohes Gefahrenpotential gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt, sind in regelmäßigen Zeitabschnitten Druckprüfungen oder Dichtheitsprüfungen durch Kesselprüfstellen gemäß § 21 oder Werksprüfstellen gemäß § 22 Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Die innere Untersuchung hat sich auf den Zustand der druckbeaufschlagten Wandungen zu erstrecken.

(3) Die äußere Untersuchung hat sich auf den äußeren Zustand der druckbeaufschlagten Wandungen und auf die Funktionssicherheit der Ausrüstung zu erstrecken.

(4) Die Durchführung der wiederkehrenden Druck- oder Dichtheitsprüfung hat gemäß § 12 Abs. 3 und 4 zu erfolgen, wobei für die Durchführung der Druckprüfung mit anderen inkompresiblen Medien als Wasser das Einvernehmen mit der Kesselprüfstelle gemäß § 21 herzustellen ist.

(5) Werden bereits in Betrieb gestandene Dampfkessel oder Druckbehälter an einen anderen Aufstellungsort gebracht oder waren solche länger als ein Jahr nicht in Betrieb, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung des inneren Zustandes und eine Betriebsprüfung durch Kesselprüfstellen gemäß § 21 oder durch Werksprüfstellen gemäß § 22 Abs. 2 vorzunehmen. Werden hiebei sicherheitstechnisch relevante Mängel festgestellt, kann zusätzlich die Durchführung einer Druckprüfung verlangt werden.

(6) Der Betreiber hat die Anlagen sachgemäß für die Durchführung der Prüfungen vorzubereiten, so daß sie möglichst unbehindert und ohne Gefährdung des Prüfpersonals oder anderer Personen durchgeführt werden können. Nach einer Druckprüfung hat er für das sachgerechte Absenken des Druckes zu sorgen.

(7) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 11 bis 15 zu kontrollieren. Der Betreiber hat hierzu den Behördenvertretern den Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 9 und 11 bis 15 hat die Behörde die Durchführung außerordentlicher Prüfungen innerhalb einer angemessenen Frist oder die sofortige Betriebseinstellung zu verfügen.

### Veranlassung der Prüfungen und Wechsel der Kesselprüfstelle

**§ 16.** (1) Der Betreiber eines Druckgerätes hat — soweit nicht § 22 Abs. 2 zutrifft — eine Kesselprüf-

3

stelle gemäß § 21 zeitgerecht, jedoch mindestens vier Wochen vor Ablauf der Revisionsfrist mit der Durchführung der wiederkehrenden Untersuchungen nachweislich schriftlich zu beauftragen.

(2) Ein Wechsel der einmal gewählten Kesselprüfstelle ist in begründeten Fällen, zB bei Nichteinhaltung der Prüftermine, Stellung unangemessener Bedingungen oder nachlässiger Durchführung der Prüfungen, mit Zustimmung der Behörde oder dann, wenn deren Bestellung gemäß § 21 Abs. 4 Z 3 widerrufen worden ist, möglich.

### **Reparaturen, Änderungen, nachträgliche Auflagen**

§ 17. (1) Werden an Druckgeräten sicherheitstechnisch relevante Reparaturen oder Änderungen vorgenommen, ist vor Wiederaufnahme des Betriebes die Ausführung der Reparatur oder der Änderung von einer Erstprüfstelle gemäß § 20 oder vom Hersteller, wenn dieser zur Durchführung der Erstprüfung gemäß § 22 Abs. 1 berechtigt ist, zu prüfen und allenfalls eine Druck- oder Dichtheitsprüfung vorzunehmen.

(2) Ergibt sich im Laufe des Betriebes eines Druckgerätes, daß dieses trotz erfolgter Bauprüfung oder Bauartprüfung und Druckprüfung den Vorgaben des § 1 nicht entspricht, hat die Behörde — außer bei gewerblichen Betriebsanlagen — durch Vorschreibung geeigneter Maßnahmen für die Behebung dieser Mängel zu sorgen. Hierzu hat die Behörde die befaßte Erstprüfstelle oder den Hersteller anzuhören. Auf möglichste Schonung erworbener Rechte des Betreibers ist Bedacht zu nehmen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen findet § 79 GewO 1973 Anwendung.

### **Bescheinigungen und Konformitätserklärungen**

§ 18. (1) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung, Bauprüfung oder Baumusterprüfung und der nachfolgenden ersten Druckprüfung oder Dichtheitsprüfung ist hierüber grundsätzlich von der Erstprüfstelle eine Bescheinigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der ausgeführten Prüfungen und Erprobungen mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen bestätigt wird. Für vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung besonders bezeichnete, in Serie gefertigte Druckgeräte kann von der Ausstellung dieser Bescheinigung abgesehen werden; diesfalls kann aus sicherheitstechnischen Gründen auch verordnet werden, daß an den Wandungen eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen ist.

(2) Nach Herstellung des Druckgerätes und Vorliegen der allenfalls erforderlichen Bescheinigungen gemäß Abs. 1 hat der Hersteller eine Konformitätserklärung auszustellen, mit der er

bestätigt, daß das Druckgerät mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen übereinstimmt. Zusätzlich hat der Hersteller am Druckgerät ein Konformitätszeichen anzubringen.

(3) Über das Ergebnis der ersten Betriebsprüfung gemäß § 13, der wiederkehrenden Untersuchungen und Überprüfungen gemäß § 15 sowie von Reparaturen gemäß § 17 sind von den zuständigen Prüfstellen Bescheinigungen auszustellen.

(4) Nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Aufbewahrung der Bescheinigungen gemäß Abs. 1 und 3, der Konformitätserklärung und des Konformitätskennzeichens gemäß Abs. 2 können vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung erlassen werden.

(5) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 und 3 sowie die Konformitätserklärung gemäß Abs. 2 sind öffentliche Urkunden (§ 292 ZPO).

### **Verordnungsermächtigung**

§ 19. (1) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfungen und der Überwachung sowie über das Ausmaß der Revisionsfristen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die verwendeten Werkstoffe, die Art der Herstellung, die Höhe des Gefahrenpotentials des Druckgerätes und dessen Verwendung zu erlassen. Soweit die Zielsetzungen des § 1 auch bei gänzlichem oder teilweisem Entfall einzelner Prüfungen oder der Überwachung sichergestellt sind, ist für Serienerzeugnisse oder für bestimmte Arten von Druckgeräten in den Verordnungen für entsprechende Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Abschnittes vorzusorgen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann mit Verordnung den gänzlichen oder teilweisen Ersatz der in den §§ 11, 12 und 15 vorgesehenen Prüfungen durch andere gleichwertige Prüfverfahren gestatten.

## **V. ABSCHNITT**

### **Prüfstellen**

#### **Erstprüfstellen**

§ 20. (1) Eine Erstprüfstelle für Druckgeräte muß für die Durchführung von Erstprüfungen, Druckprüfungen und Dichtheitsprüfungen über geeignete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattungen für zerstörungsfreie und zerstörende Prüfungen für Werkstoffe und Bauteile und über eine EDV-gestützte Vorprüfungsstelle verfügen sowie ein Qualitätssicherungssystem betreiben. In Sonderfällen darf eine Erstprüfstelle einzelne Prüfaufgaben an andere geeignete, staatlich akkreditierte Prüfstellen vergeben.

## 411 der Beilagen

9

(2) Erstprüfstellen haben über folgendes Personal zu verfügen:

1. Die technische Leitung hat durch Kesselprüfer gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 lit. a zu erfolgen, die nachweislich über eine mindestens zehnjährige einschlägige Praxis verfügen.
2. Für die Durchführung der Prüfungen sind Personen einzusetzen, die über hinreichende fachtechnische Kenntnisse verfügen und für die Prüfaufgaben charakterlich und körperlich geeignet sind.
3. Für die Überwachung von Herstellerbetrieben und Füllstellen nach § 14 darf nur Prüfpersonal mit nachgewiesenen Kenntnissen zur Beurteilung der angewandten Fertigungs- und Füllmethoden und Qualitätssicherungssysteme eingesetzt werden.
4. Mit der Befundung und Bewertung der Prüfungen sind Kesselprüfer gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 zu betrauen.

(3) Erstprüfstellen haben folgenden weiteren Anforderungen zu entsprechen:

1. Eine Erstprüfstelle einschließlich ihres Personals darf nicht mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung von Druckgeräten befaßt oder hiefür berechtigt sein.
2. Eine Erstprüfstelle einschließlich ihres Personals ist außer gegenüber zuständigen Behörden verpflichtet, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheimzuhalten.
3. Eine angemessene Deckungsvorsorge für Schadensfälle gemäß § 28 ist sicherzustellen.
4. Jede Erstprüfstelle hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Eisenbahnbereich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeiten zu erteilen. Jede Verweigerung einer beantragten Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 18 ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen.
5. Die Unabhängigkeit des mit der Durchführung und Auswertung der Prüfungen beauftragten Personals ist hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Befundung und deren Bewertung betriebsintern zu gewährleisten.
6. Die Höhe der Entlohnung des Prüfpersonals darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einem Antragsteller mit Sitz in Österreich, der den gestellten Anforderungen entspricht, auf dessen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis zu erteilen, die Tätigkeiten einer Erstprüfstelle für Druckgeräte auszuüben:

1. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat der Antragsteller seine Befähigung, Erstprüfungen

gemäß § 11 sachgerecht durchzuführen, anhand praktischer Aufgaben nachzuweisen.

2. Vor der Befugnisverleihung ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Eisenbahnbereich ist die Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erteilen.
3. Die Befugnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erstprüfstelle fortgesetzt die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen mißachtet.
4. Die Erteilung der Befugnis sowie ihr Widerruf sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.
5. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat jede befugte Erstprüfstelle in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich der Erfüllung der gestellten Anforderungen zu kontrollieren.
6. Die Kosten des Verfahrens und der Kontrollen gemäß Z 5 einschließlich der Kosten der Verlautbarung oder des Widerrufes der Befugniserteilung hat die Erstprüfstelle dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu ersetzen.
7. Eine Erstprüfstelle ist für die Dauer der erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen. Ihre Bezeichnung lautet „Staatlich anerkannte Erstprüfstelle für Druckgeräte in Österreich“.
8. Beschwerden gegen die Tätigkeiten einer Erstprüfstelle sind an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten.

(5) Erstprüfstellen können vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf deren Antrag zur Teilnahme an internationalen Prüfungsübereinkommen genannt werden, wenn der Befugnisumfang der Erstprüfstellen den Prüfungsumfang des internationalen Prüfungsübereinkommens abdeckt.

(6) Erstprüfstellen haben nach Einlangen des Auftrages auf Durchführung einer Erstprüfung dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist das Prüfergebnis mitzuteilen und ihm gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 1 zu übermitteln.

### Kesselprüfstellen

§ 21. (1) Eine Kesselprüfstelle muß für die Durchführung von Betriebsprüfungen, wiederkehrenden Untersuchungen und Überprüfungen gemäß §§ 13 und 15 über geeignete Prüfgeräte verfügen und ein Qualitätssicherungssystem betreiben. Es

müssen geeignete Einrichtungen zur Druck- und Temperaturmessung, zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung und zur Prüfung der in § 5 angeführten Ausrüstung zur Verfügung stehen. In Sonderfällen darf eine Kesselprüfstelle einzelne Prüfaufgaben an andere geeignete akkreditierte Prüfstellen vergeben.

(2) Kesselprüfstellen haben über folgendes Personal zu verfügen:

1. Die technische Leitung hat durch einen Kesselprüfer gemäß Z 3 lit. a zu erfolgen, der seine fachlichen Kenntnisse gemäß Abs. 5 nachgewiesen hat.
2. Die zur Durchführung der Prüfungen eingesetzten Kesselprüfer müssen über hinreichende fachtechnische Kenntnisse verfügen.
3. Mit der Befundung und Bewertung der Prüfungen sind Kesselprüfer zu betrauen, die ein Studium einschlägiger Fachrichtung
  - a) an einer technischen Universität oder
  - b) an einer Höheren technischen Lehranstalt und eine postsekundäre Fachausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens zwei Jahre einschlägig tätig waren.
4. Die Kesselprüfer müssen für ihre Aufgaben charakterlich und körperlich geeignet sein; die körperliche Eignung ist alle zehn Jahre von einem Arzt bestätigen zu lassen.
5. Eine Kesselprüfstelle muß für die Durchführung zerstörungsfreier Werkstoffprüfungen qualifiziertes Personal haben. Der Nachweis über den Abschluß entsprechender Spezialausbildungen und über eine mindestens einjährige Prüfpraxis ist zu erbringen.
6. Das Prüfpersonal hat bei seiner Prüftätigkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß weder Personen gefährdet noch fremdes Eigentum beschädigt werden. Es hat auch Vorkehrungen für seine eigene Sicherheit zu treffen. Für Schäden, die während oder infolge der sachgemäß durchgeföhrten Prüfungen entstehen, trägt das Prüfpersonal keine Verantwortung.

(3) Kesselprüfstellen haben weiters den Anforderungen des § 20 Abs. 3 zu entsprechen. Betreibt eine Kesselprüfstelle Druckgeräte, dürfen diese nicht von ihr geprüft werden.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Eisenbahnbereich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hat einer Institution mit Sitz in Österreich, die den gestellten Anforderungen entspricht, auf deren Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis zu erteilen, die Tätigkeiten einer Kesselprüfstelle für Druckgeräte auszuüben:

1. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die antragstellende Institution ihre Befähigung,

Betriebsprüfungen, wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen gemäß §§ 13 und 15 sachgerecht durchzuführen, anhand praktischer Aufgaben nachzuweisen.

2. § 20 Abs. 4 Z 3 bis 6 und 8 gilt auch für Kesselprüfstellen.
3. Die Kesselprüfer sind mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Kesselprüferausweis) auszustatten, dessen Gestaltung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festgelegt wird.

(5) Die mit der technischen Leitung einer Kesselprüfstelle zu betrauenden Kesselprüfer haben ihre fachlichen Kenntnisse nach folgenden Bestimmungen nachzuweisen:

1. Eine Prüfungskommission für die Prüfung der Kesselprüfer ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzurichten.
2. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus einem Beamten des öffentlichen Dienstes, der den Vorsitz führt, und je einem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag nominierten Fachmann. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Experten beziehen. Die Tätigkeit in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
3. Die Kesselprüfer haben die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ihre Vertrautheit mit den das Dampfkesselwesen regelnden Bundesgesetzen und den hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie mit einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.
4. Die Entscheidung der Prüfungskommission erfolgt mit Stimmenmehrheit.

### Werksprüfungen

§ 22. (1) Die Durchführung der Erstprüfungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und der nachfolgenden ersten Druck- und Dichtheitsprüfungen von Druckgeräten kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung an den Hersteller übertragen werden, wenn es sich um Serienerzeugnisse mit vorangegangener Baumusterprüfung gemäß § 11 Abs. 5 handelt oder wenn das Ausmaß des Gefahrenpotentials gemäß § 11 Abs. 1 dies als vertretbar erscheinen läßt. In solchen Fällen ist der Herstellerbetrieb — unbeschadet des § 19 Abs. 1 — einer Bewertung und Überwachung gemäß § 14 durch eine Erstprüfstelle zu unterwerfen.

(2) Betrieben, welche über eine eigene, von Produktion und Verkauf unabhängige Prüfstelle verfügen, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag mit Bescheid die

## 411 der Beilagen

11

Bewilligung erteilen, Betriebsprüfungen, wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen gemäß §§ 13 und 15 an betriebseigenen Druckgeräten durch Angehörige dieser Prüfstelle (Werksprüfer) durchzuführen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 gelten auch für diese Prüfstelle mit der Maßgabe, daß der Umfang ihrer Prüftätigkeit in Abhängigkeit von den vorhandenen Prüfgeräten und dem Prüfpersonal festzulegen ist.

(3) Die Werksprüfstelle gemäß Abs. 2 ist in regelmäßigen, im Bescheid festzulegenden Zeitabständen von einer Kesselprüfstelle hinsichtlich der Einhaltung der ihr auferlegten Verpflichtungen zu kontrollieren. Bemängelungen sind von der Kesselprüfstelle dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu berichten.

(4) Die technische Leitung einer Werksprüfstelle gemäß Abs. 2 kann, je nach eingeräumtem Umfang ihrer Prüftätigkeit, auch durch einen Werksprüfer gemäß Abs. 2, welcher die Anforderungen des § 21 Abs. 2 Z 3 lit. b erfüllt, erfolgen.

#### Aufgaben der Kesselprüfstellen und Werksprüfstellen

**§ 23.** (1) Die Kesselprüfstelle oder die Werksprüfstelle hat gemäß § 15 zu beurteilen, ob alle die Sicherheit des Betriebes von Druckgeräten betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen eingehalten werden.

(2) Die Kesselprüfstelle hat binnen drei Monaten nach Einlangen der Auftragserteilung gemäß § 16 Abs. 1 die wiederkehrenden Untersuchungen durchzuführen. Der genaue Termin ist mit dem Betreiber zu vereinbaren.

(3) Findet die Kesselprüfstelle oder die Werksprüfstelle anlässlich der Betriebsprüfung oder der wiederkehrenden Untersuchungen die Sicherheit der Anlage beeinträchtigende Mängel oder daß die Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln und Druckbehältern gemäß § 8 nicht eingehalten wurden, so hat sie den Betreiber hievon zu verständigen und je nach Schwere der Mängel deren Behebung und allfällige Sicherheitsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist oder die Einstellung des Betriebes zu verlangen und dieses Verlangen schriftlich festzuhalten. Nach Ablauf der Frist beziehungsweise vor Wiederaufnahme des Betriebes hat sich die Kesselprüfstelle über Auftrag des Betreibers von der Behebung der Mängel und vom Zustand der Anlage zu überzeugen.

(4) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder in jenen Fällen, in denen eine Herabsetzung des Betriebsdruckes oder die Betriebseinstellung als erforderlich erachtet wurde, hat die Kesselprüfstelle oder die Werksprüfstelle die Behörde davon in

Kenntnis zu setzen und die zur Behebung der Mängel erforderlich erscheinenden Maßnahmen anzugeben. Die Behörde hat durch bescheidmäßige Vorschreibung geeigneter Maßnahmen für die Herstellung des von diesem Bundesgesetz geforderten Zustandes zu sorgen.

#### Anerkennung ausländischer Prüfungen

**§ 24.** Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann nach Maßgabe des § 1 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Druckgeräten, die nach ausländischen oder internationalen technischen Bestimmungen gefertigt und geprüft werden, durch Verordnung gestatten. Er kann weiters Erstprüfungen, Druckprüfungen, Dichtheitsprüfungen und die Überwachung von Herstellerbetrieben und Füllstellen anerkennen, die von ausländischen Prüfstellen durchgeführt worden sind, soweit diese Prüfstellen auf Grund der für sie geltenden ausländischen Rechtsvorschriften einer Erstprüfstelle gemäß § 20 gleichwertig sind.

#### Verordnungsermächtigung

**§ 25.** Nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Erstprüfstellen, Kesselprüfstellen, Hersteller und Werksprüfstellen sowie über das Ausmaß deren Berechtigungen werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Eisenbahnbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Verordnung erlassen.

#### VI: ABSCHNITT

##### Gebühren

**§ 26.** (1) Für die Tätigkeit der Behörden gemäß §§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 2, 20 Abs. 4 Z 8, 21 Abs. 4, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 4 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, deren Ausmaß in Berücksichtigung der Schwierigkeit und Zeitaufwendigkeit dieser Tätigkeit durch Verordnung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen ist.

(2) Die Bescheinigungen nach § 18 einschließlich der für die Vorprüfung, Bauprüfung oder Bauartprüfung erforderlichen Konformitätserklärungen sowie die Eintragungen in die Bescheinigungen und Konformitätserklärungen sind von den Stempelgebühren befreit.

(3) Für die auf Grund des § 33 Abs. 2 tätigen Dampfkesselprüfungskommissäre gelten weiterhin die Gebühren gemäß § 74 der Dampfkesselverordnung – DKV, BGBl. Nr. 510/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 495/1991 und 543/1991.

## VII. ABSCHNITT

### Haftung und Deckungsvorsorge

#### Haftung

**§ 27.** Hinsichtlich der Haftung für fehlerhafte, vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes betroffene Produkte gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1988, in der jeweils geltenden Fassung. § 28 wird hierdurch nicht berührt.

#### Deckungsvorsorge

**§ 28.** Die Betreiber der Erstprüfstellen (§ 20) und der Kesselprüfstellen (§ 21) sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten im Rahmen der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

## VIII. ABSCHNITT

### Statistik

**§ 29.** (1) Die Erstprüfstellen und die Kesselprüfstellen, soweit sie nicht vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt worden sind, haben jährlich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(2) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat anhand der Berichte gemäß Abs. 1 sowie § 9 Abs. 7 eine Statistik unter den Gesichtspunkten der Sicherheitstechnik, der Information der Wirtschaft und der Kontrolle der Überwachung zu erstellen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Vorlage der Berichte sowie über den Umfang der Statistik und deren Veröffentlichung sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen.

## IX. ABSCHNITT

### Ausnahmefälle und Strafbestimmungen

#### Ausnahmefälle

**§ 30.** In begründeten Einzelfällen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Anfrage Abweichungen von den Bestimmungen der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen durch Bescheid gestatten, wenn

durch andere als in den Verordnungen festgelegte Maßnahmen das Ziel dieses Gesetzes (§ 1) gewahrt bleibt.

#### Strafbestimmungen

**§ 31.** Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Behörde mit Geldstrafe

1. bis zu 25 000 S zu bestrafen, wer
  - a) die Gebote des § 8 Abs. 1 und 2 und der hierzu erlassenen Verordnungsbestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln und Druckbehältern nicht einhält;
  - b) Dampfkessel oder Druckbehälter entgegen § 9 Abs. 2 und 3 ohne Bescheinigung wieder in Betrieb nimmt oder Druckgeräte unsachgemäß betreibt oder benützt;
  - c) bescheidmäßige Vorschreibungen der Behörde gemäß § 23 Abs. 4 mißachtet;
2. bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer
  - a) Druckgeräte in Verkehr bringt, die dem § 7 widersprechen;
  - b) Druckgeräte entgegen § 9 Abs. 1 in Betrieb nimmt, bei Auftreten von Mängeln als Betreiber dem § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt und beim Füllen von Druckbehältern oder Versandbehältern § 9 Abs. 5 und 6 mißachtet;
  - c) Druckprüfungen nicht gemäß §§ 12 Abs. 3 und 4 und 15 Abs. 4 durchführt;
  - d) als Hersteller oder Füllstelle der Forderung nach Bewertung und Überwachung gemäß §§ 14 und 22 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  - e) soweit nicht Z 1 lit. b in Betracht kommt, Dampfkessel oder Druckbehälter entgegen § 15 Abs. 5 wieder in Betrieb nimmt;
  - f) als Betreiber von Druckgeräten nachträgliche Auflagen der Behörde gemäß § 17 Abs. 2 mißachtet;
3. bis zu 300 000 S zu bestrafen, wer
  - a) als Betreiber von Druckgeräten deren wiederkehrende Untersuchung nicht oder nicht zeitgerecht veranlaßt;
  - b) Druckgeräte nach Reparaturen oder Änderungen entgegen § 17 Abs. 1 wieder in Betrieb nimmt.

## X. ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Behörde

**§ 32.** Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Druckgeräten, die gewerbe-, berg- oder

## 411 der Beilagen

13

eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

### Übergangsbestimmungen

**§ 33.** (1) Druckgeräte, die auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Benutzung zugelassen waren, dürfen nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 bis 7, 15 bis 17 und 19 und der darauf bezugnehmenden Bestimmungen des § 31 weiterhin betrieben werden.

(2) Die nach den bisher geltenden Vorschriften vom Landeshauptmann bestellten Dampfkesselüberwachungsorgane sind bis 31. Dezember 1994 berechtigt, die Tätigkeiten einer Kesselprüfstelle gemäß § 21 Abs. 1 auszuüben.

### Inkrafttreten

**§ 34.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der §§ 20, 21 und 25 nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt § 74 der Dampfkesselverordnung — DKV, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 495/1991 und Nr. 543/1991, als Bundesgesetz bis zum 31. Dezember 1994 weiter.

(4) Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. Jänner 1993 erlassen werden; sie dürfen jedoch — unbeschadet des Abs. 1 — frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

### Vollziehung

**§ 35.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 21 und 32 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, jeder innerhalb seines Wirkungsbereiches,
2. hinsichtlich der §§ 20 und 23 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Eisenbahnbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
3. hinsichtlich des § 27 der Bundesminister für Justiz,
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

**VORBLATT****Probleme:**

- Das Verwaltungsentlastungsgesetz — VEG, Art. 48, als derzeit in Geltung stehende Regelung für das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen behindert den internationalen Handelsverkehr mit Dampfkesseln, Druckbehältern und Versandbehältern.
- Die gesetzlichen Vorgaben delegieren die sachlichen Regelungsinhalte fast vollständig an den Verordnungsgeber.
- Sachlich nicht begründbare Zusammenfassung von Bestimmungen über Bau und Prüfung von Dampfkesseln usw. einerseits und über die Betriebswartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen andererseits.
- Auf Grund des EWR sind mit 1. Jänner 1993 alle EG-Richtlinien für Druckbehälter in das österreichische Recht zu übernehmen. Die derzeit in Kraft befindlichen gesetzlichen Regelungen des Dampfkesselwesens lassen eine solche Übernahme nicht zu.
- Die vor der Beschußfassung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften stehende Richtlinie für Druckgeräte umfaßt auch Rohrleitungen; diese wird mit dem Beitritt Österreichs zur EG in das nationale Recht aufzunehmen sein.

**Ziele:**

- Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten, ausländische und internationale Sicherheitsbestimmungen für Druckgeräte sowie die Tätigkeiten ausländischer Prüf- und Zertifizierungsstellen für Österreich anzuerkennen.
- Ausübung der Prüf- und Überwachungstätigkeiten durch private Stellen und klare Aufgabenstellung für die Behörde.
- Trennung der Gesetzesmaterie in ein Kesselgesetz und ein Dampfkessel- und Kraftmaschinenbetriebsgesetz.
- Einschluß von Rohrleitungen in den Geltungsbereich des Kesselgesetzes.
- Deregulierung durch Entfall der amtlichen Überwachung und des Genehmigungsverfahrens für Dampfkessel.

**Kosten:**

- Bei den Landesregierungen werden die Planstellen der bisherigen Dampfkesselprüfungskommissionen frei. Einige davon werden für neue Behördenaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes umzuwidmen sein.
- Im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten können durch den Abbau von bloßen Vollziehungsgagenden ohne Mehrkosten wesentliche internationale Aufgaben besser wahrgenommen werden.

**Alternativen:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die gesetzliche Regelung dieser Materie erfolgt derzeit durch Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes – VEG, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 und durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988.

Art. 48 VEG enthält grundsätzliche sicherheitstechnische Bestimmungen für Druckgefäße und Druckbehälter sowie Bestimmungen für die Wartung von Wärmeleistungsmaschinen. Detailregelungen sind in diesem Bundesgesetz ohne nähere Determinierungen dem Verordnungswege vorbehalten. Diese formalgesetzlichen Delegationen entsprechen nicht dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG.

Das dem Art. 48 VEG zugrundeliegende Konzept einer konsequenten Überwachung aller sicherheitsrelevanten Komponenten eines Dampfkessels führt angesichts des zunehmenden internationalen Handels mit Druckgefäßen und Druckbehältern zu massiven, nichttarifären Handelshemmissen und bedeutet teilweise für die heimische Wirtschaft eine wettbewerbsverzerrende Belastung. Insbesondere kommt dieser Umstand bei der Annäherung Österreichs an die EG zum Tragen, in der nach dem „globalen Konzept für Zertifizierung und Prüfwerken“ grundsätzlich vom Prinzip einheitlicher Sicherheitsbestimmungen und gegenseitiger Anerkennung der Prüfungen ausgegangen wird.

Es gilt also, in Österreich den Aufbau der Überwachung grundsätzlich neu zu gestalten. Hand in Hand mit dieser Neugestaltung der Überwachung sollte auch eine Entlastung der österreichischen Wirtschaft von als überholt geltenden Überwachungspflichten erfolgen.

Durch die technische Fortentwicklung des Dampfkesselwesens haben die an Dampfkesseln und Druckbehältern angeschlossenen Rohrleitungen sicherheitstechnische Bedeutung erlangt. Bisher waren im Rahmen des Dampfkesselwesens Rohrleitungen nur dann den Sicherheitsbestimmungen der Dampfkesselverordnung unterworfen, wenn sie ohne Absperrorgane mit einem Dampfkessel oder

Druckbehälter verbunden waren. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß Rohrleitungen an sich wegen ihres geringen Querschnittes ungefährlich sind. Angesichts der heute üblichen hohen Betriebsdrücke oder Temperaturen sowie der Verwendung giftiger, ätzender oder brennbarer Gase und Dämpfe ist diese Ansicht nicht mehr tragbar. Rohrleitungen sind zylindrische Gebilde, die durch Gase oder Dämpfe auf Innendruck beansprucht sind. Sie entsprechen daher sowohl funktionsmäßig wie auch beanspruchungsmäßig im wesentlichen den Druckbehältern, wenn auch das Gefahrenpotential gegenüber einem großvolumigen Druckbehälter geringer ist. Bei der Zuordnung von Sicherheitsmaßnahmen wird dies entsprechend zu berücksichtigen sein. Weiters ist zu berücksichtigen, daß auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaften Sicherheitsbestimmungen für Rohrleitungen im Rahmen der Richtlinie für „pressure equipments“ in Ausarbeitung sind, weshalb die Aufnahme von Regelungen für Rohrleitungen in das Kesselgesetz von besonderer Dringlichkeit ist. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie wird Rohrleitungen ab einem Betriebsdruck von 0,5 bar erfassen. Die Richtlinie kann daher national nur dann umgesetzt werden, wenn die Geltungsbereiche von EG-Richtlinie und Kesselgesetz übereinstimmen. Die Berücksichtigung des geringen Gefahrenpotentials von Rohrleitungen mit geringen Abmessungen und Drücken erfolgt in der Art, daß es dem Hersteller überlassen bleibt, welchen technischen Regeln er bei der Erfüllung der Forderungen des Gesetzes den Vorzug gibt, ohne daß dabei eine Prüfstelle involviert werden muß. Die Vorgabe technischer Bestimmungen durch spezifische harmonisierte Regeln wird nach derzeitigem Stand der Vorschriftenentwicklung erst ab Nenndurchmesser DN 32 und einem Druck-Durchmesser-Produkt größer als 1 000 bar mm erfolgen. Diese Grenzen müssen jedoch flexibel an die europäische Vorschriftenentwicklung angepaßt werden können, weshalb diese nicht in den Gesetzestext einbezogen wurden.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens mit folgenden Zielen:

- Neukonzeption der Organisation von Prüfungen und Überwachung im Sinne einer

- sparsameren Verwaltung und effizienten Handhabung unter besonderer Berücksichtigung einer Entlastung der Wirtschaft und Förderung der internationalen Handelsbeziehungen;
- eine klare Vorgabe im Gesetz hinsichtlich der allenfalls erforderlichen Detailregelungen durch Verordnung;
  - Einbeziehung von Rohrleitungen in den Regelungsumfang des Gesetzes.

Weitere Zielvorgabe für die Neuregelung ist eine sachlich erforderliche und dem allgemeinen Verständnis entsprechende Teilung der Materie des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens insofern, als in einem Kesselgesetz die sicherheitstechnischen Anforderungen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen zusammengefaßt werden, wohingegen die Regelungen für die Betriebswartung von Dampfkesseln und Wärme-kraftmaschinen in einem separaten Dampfkessel- und Kraftmaschinen-Betriebsgesetz enthalten sein sollen.

Zur Entwicklung der Europäischen Sicherheitsvorschriften ist folgendes zu bemerken:

Die bisher vorliegenden Arbeitspapiere einer EG-Richtlinie für Druckgeräte lassen bereits wesentliche Grundsätze der künftigen harmonisierten europäischen Regelungen erkennen. Das Sicherheitskonzept der derzeit gültigen nationalen Regelungen basiert auf dem Einsatz unabhängiger Prüforganisationen bei Produktions- und Abnahmeprüfung. Der Umfang dieser Prüfungen erhöht sich mit steigendem Gefahrenpotential der Anlagen. Die EG-Papiere lassen erkennen, daß künftige harmonisierte Regelungen im Zusammenspiel mit der „Global Approach“-Richtlinie Qualitätssicherungssysteme der Hersteller sowie deren Konformitätsattesten auf Kosten der „Third party“-Prüfungen forcieren werden. Daneben werden jedoch auch den bisherigen Systemen ähnliche Systeme wahlweise zur Anwendung gelangen können. Weiters ist zu beachten, daß die künftige EG-Richtlinie für Druckgeräte lediglich grundsätzliche Sicherheitsbestimmungen enthalten wird. Die für die Vollziehung erforderlichen technischen Detailbestimmungen müssen sodann in europäischen Normen angeführt werden. Eine Vollziehung der Richtlinie ohne diese Normen ist auf Grund der allgemeinen Formulierungen in der Richtlinie sinnvollerweise nicht durchführbar und auch nicht erwünscht. Nachdem die Normungsarbeit einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird als die Fertigstellung der Richtlinie, wird derzeit mit Übergangszeiten bis zum Jahre 1999 gerechnet. Ein nationales Regelwerk muß daher in dieser Übergangszeit in der Lage sein, sowohl das derzeitige System ordnungsgemäß fortzuführen als auch das neue System zu implementieren.

Das derzeit übliche System der Überwachung der Sicherheit von Druckgeräten ist mit den §§ 11 bis 13 Erstprüfung, Druckprüfung und Betriebsprüfung dargestellt. Das auch bisher angewandte Prinzip der Überwachung von Qualitätssicherungssystemen durch unabhängige Prüfstellen gemäß § 14 wird auch für künftige Regelungen maßgebend sein. Die in § 22 angeführten Werksprüfungen ermöglichen die Übernahme von zu erwartenden Qualitätssicherungsmodulen nach den neuen harmonisierten Regelungen. Mit § 23 wird schließlich die Anerkennung von harmonisierten Regelungen und ausländischen Vorschriften mittels Verordnung ermöglicht. Diese Flexibilität erscheint für die zu erwartende Übergangszeit von besonderer Wichtigkeit, weil auch mit einer schrittweisen Harmonisierung gerechnet werden muß. So könnten vor Greifen der harmonisierten Regelungen nationale Regelungen gegenseitig anerkannt werden. Die angeführten Regelungen dienen sohin dazu, alle möglichen Varianten einer Harmonisierungsentwicklung in Europa mitvollziehen zu können.

Zur Konzeption der sicherheitstechnischen Prüfungen und Überwachung ist folgendes hervorzuheben:

Grundsätzlich ist einerseits zunächst die Durchführung von Erstprüfungen und andererseits die Vornahme wiederkehrender Untersuchungen an in Betrieb stehenden Druckgeräten zu unterscheiden. Für die Erstprüfung ist eine möglichst elastische Detailregelung der technischen Anforderungen anzustreben, um den aufwendigen Weg der Erteilung ministerieller Ausnahmeverfügungen in zahlreichen, durch Spezialerfordernisse bedingten Einzelfällen zu vermeiden. Dies entspricht auch dem „New Approach“, wonach im EG-Raum nur mehr generelle Sicherheitsbestimmungen durch gesetzliche Regelungen vorgegeben werden. Die Detailregelungen sind der Normung überlassen. Die bundesweit gleichartige Vollziehung der immer komplizierter werdenden technischen Regeln wird durch die Ermittlung entsprechender Durchführungsverordnungen sichergestellt.

Mit Blick auf den kommenden EG-Binnenmarkt ist weiters zu beachten, daß in Zukunft alle notifizierten EG-Prüfstellen berechtigt sind, innerhalb des EG-Raumes unbeschränkt zu prüfen. Es ist damit zu rechnen, daß in Österreich in absehbarer Zeit auch ausländische akkreditierte Erstprüfstellen tätig werden können. Um im Wettbewerb mit diesen bestehen zu können, müssen in Österreich konkurrenzfähige akkreditierte Prüfstellen eingerichtet werden.

Diese Überlegungen führen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zunächst zu der Lösung, in Österreich eine Zentralprüfstelle einzurichten, die allen aufgezeigten Forderungen nachkommt. Aus Wirtschaftskreisen wurde jedoch nachdrücklich eine derartige „Monopolstellung“ abgelehnt und

## 411 der Beilagen

17

verlangt, daß auch die Erstprüfstellen einem Konkurrenzdruck unterworfen sein sollen. In diesem Sinne werden nunmehr für die Durchführung von Erstprüfungen die „Erstprüfstellen“ (§ 20) definiert: Es wird seitens des für ihre Akkreditierung zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten streng darauf zu achten sein, daß nur leistungsfähige und fachlich bestens geeignete Prüfstellen zum Zuge kommen. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Erstprüfungen ist noch festzuhalten, daß durch die Anwendung der Prüfmodule des „Global Approach“ Konformitätsprüfungen durch den Hersteller sowie Baumusterprüfungen vorgesehen sind, wodurch für die Hersteller große finanzielle und betriebswirtschaftliche Vorteile erwachsen werden.

Hinsichtlich der wiederkehrenden Untersuchungen wurde in der Vergangenheit von den Betreibern von Druckgeräten Klage darüber geführt, daß die Revisionsfristen zu kurz sind und der Prüfumfang zu hoch ist. Auf Grund der Erfahrungen auf diesem Gebiet können mit den Verordnungen zu diesem Gesetz tatsächlich wesentliche Erleichterungen eingeräumt werden, wobei als Maßstab die einschlägigen Regelungen in Deutschland dienen werden. Da die wiederkehrenden Untersuchungen je nach Art und Umfang einen sehr unterschiedlichen Zeitaufwand erfordern, soll es künftig hin den befugten Prüfstellen überlassen werden, zufolge des Marktmechanismus aufwandbezogene, reelle Tarife anzuwenden. Die bisherige Pauschalierung der Prüfkosten führte oft dazu, daß Prüfgebühren verrechnet werden müssen, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand stehen. Mit der Liberalisierung der Prüf- und Zertifizierungsstellen für die wiederkehrende Überwachung wird — gemäß dem Prinzip von Angebot und Nachfrage — ein flächendeckendes Netz von Prüfstellen angestrebt.

Soweit die technischen Detailregelungen nicht bereits durch Europäische Normen vorgegeben sind, werden Normen in Hinkunft in Fachausschüssen erarbeitet und nach öffentlichen Begutachtungsverfahren sodann verbindlich erklärt werden. Eine solche Vorgangsweise hat sich in Österreich auf dem Gebiet der Elektrotechnik bereits bestens bewährt. Dadurch wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten von der Erteilung von Ausnahmebewilligungen in Einzelfällen entlastet.

**Finanzielle Auswirkungen:****A. Für den Bund:**

Das für die Vollziehung des Dampfkesselwesens zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird in Hinkunft der Notwendigkeit zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen in der Regel enthoben. Die Erlassung von technischen Verordnungsbe-

stimmungen wird wesentlich vereinfacht, allerdings wird die Mitberatung der Entwürfe in den Fachgremien weiterhin notwendig sein. Eine zusätzliche Belastung wird die Akkreditierung der Prüf- und Zertifizierungsstellen bringen sowie die vermehrte Wahrnehmung internationaler Agenden im EG-Bereich. Dementsprechend werden die Einnahmen des Bundes an Verwaltungsabgaben für erteilte Ausnahmebewilligungen (TP 185—188 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983) fast völlig entfallen. Pro Jahr ergibt dies einen Betrag von etwa 0,5 Millionen Schilling. Andererseits werden Verwaltungsabgaben für die Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen einzuheben sein. Für die im Kesselgesetz vorgesehenen Tätigkeiten der Behörden sind ebenfalls neue Tarifposten einzurichten, sodaß insgesamt der Entfall der Verwaltungsabgaben für Ausnahmebewilligungen wieder wettgemacht wird.

**B. Für die Länder:**

Durch die Schaffung von Erstprüfstellen und die Übertragung der Prüfaufgaben an marktwirtschaftlich orientierte Prüf- und Zertifizierungsstellen kann in den Bundesländern die Zahl der Dampfkesselprüfungskommissäre samt zugehöriger Administration wesentlich reduziert werden. Für die den Landesbehörden verbleibenden Tätigkeiten dürfte in jedem Bundesland — wie jetzt bereits in Vorarlberg und Tirol — ein A-Beamter hinreichen.

**C. Für die Wirtschaft:**

Durch Bezugnahme auf die Prüfmodule des „Global Approach“, insbesondere der Baumusterprüfung und der Konformitätsprüfungen durch den Hersteller in Zusammenhang mit Qualitätssicherungssystemen, ist eine erhebliche Reduzierung der Erstprüfgebühren insgesamt zu erwarten.

Die Festsetzung der „Gebühren“ wird in Hinkunft der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Prüfstelle und Hersteller bzw. Betreiber überlassen. Infolge der bekannten Marktmechanismen darf erwartet werden, daß die Prüfungsentgelte im wesentlichen aufwandbezogen bemessen werden. Zu beachten ist, daß gemäß den von der EG übernommenen Forderungen an die Prüfstellen dem ausführenden Personal aus der Anfahrt und der Dauer der Prüfungen keine finanziellen Vor- oder Nachteile erwachsen dürfen. Die Qualität der Prüfungen sollte daher weiterhin gesichert sein.

Für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen werden sich die finanziellen Auswirkungen für den Betreiber nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des Personals und dem Geräteeinsatz richten. Bei sorgfältiger

Vorbereitung der Prüfungen durch den Betreiber wird ein minimaler Zeitaufwand für den Prüfer erforderlich werden, und damit sind geringere Prüfungskosten als bisher möglich. Es wird somit ein Anreiz zur ordentlichen Vorbereitung der Anlagen für die Durchführung der Prüfungen durch den Betreiber geschaffen. Andererseits sind nunmehr die Reisekosten zu vergüten. Durch die Liberalisierung der Kesselprüfstellen ist zu erwarten, daß — bedingt durch die Konkurrenzsituation — ein funktionierendes Versorgungsnetz entsteht, sodaß die Anreisewege klein gehalten werden können. Für die Übergangszeit sind die Dampfkesselprüfungskommissäre bei den Landesregierungen weiterhin befugt, ihre Tätigkeiten als Kesselprüfer auszuüben.

Schließlich ist besonders festzuhalten, daß mit den Durchführungsverordnungen die Fristen und Termine für die wiederkehrenden Prüfungen zum Teil erheblich angehoben werden, wodurch den Betreibern von Kesseln und Druckbehältern weitere Einsparungsmöglichkeiten gegeben sind. Für Betriebe, welche eine Werksprüfstelle betreiben, wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte wiederkehrende Untersuchungen von dieser Stelle durchführen zu lassen und damit weitere Einsparungen zu erzielen.

#### **EG-Konformität:**

Die Europäische Gemeinschaft hat nachstehende Rechtsvorschriften betreffend Druckbehälter herausgegeben. Diese Rechtsvorschriften, „Richtlinien des Rates“, sind in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten zu übertragen.

Zahl	Titel (Kurzform)	Datum
75/324/EWG	Aerosolpackungen	20. 5. 1975
76/767/EWG	Gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung	27. 7. 1976
84/525/EWG	Nahtlose Gasflaschen aus Stahl	17. 9. 1984
84/526/EWG	Nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen	17. 9. 1984
84/527/EWG	Geschweißte Stahlflaschen aus unlegiertem Stahl	17. 9. 1984
87/404/EWG	Einfache Druckbehälter	25. 6. 1987

Das letztgenannte Regelwerk folgt bereits der „Neuen Konzeption“ auf dem Gebiete der technischen Harmonisierung und der Normung, Zl. 85/C 136/01 vom 7. Mai 1985.

Die Bestimmungen des Kesselgesetzes stehen nicht im Widerspruch zu den vorzitierten EG-Rechtsnormen. Weiters wurden die Bestimmungen des vor der Beschußfassung durch den Rat stehenden Richtlinienentwurfes über Druckgeräte berücksichtigt. In diesem Zusammenhang mußten die Prüfbestimmungen derart abgefaßt werden, daß eine Umsetzung der EG-Richtlinie

Zahl	Titel	Datum
90/683/EWG	Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren („Global Approach“)	13. 12. 1990

möglich ist. Weiters sind Verordnungsermächtigungen vorgesehen, die die Erlassung EG-konformer Verordnungen ermöglichen.

Die Bestimmungen bezüglich Prüfstellen und Fertigungskontrollen sind derart abgefaßt, daß eine Übernahme der Euro-Norm-Reihen EN 29000 und EN 45000 möglich ist.

#### **Besonderer Teil**

##### **Kesselgesetz 1991**

#### **Zum Titel:**

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, wird bei der gesetzlichen Neuregelung des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens eine Trennung in Sicherheitsbestimmungen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen einerseits, und in sicherheitsrelevante Bestimmungen für die Betriebswartung von Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen andererseits vorgenommen. Um die Zitierung des vorliegenden Gesetzes zu erleichtern, wird ein Kurztitel eingeführt, der davon ausgeht, daß unter dem Begriff „Kessel“ üblicherweise geschlossene, unter Druck stehende Gefäße oder Geräte verstanden werden, sodaß er als Oberbegriff verwendbar ist. Aus historischen Gründen und im Hinblick auf den Wortlaut der verfassungsmäßigen Bundeskompetenz „Dampfkesselwesen“ wurde davon abgesehen, den EG-Begriff „Druckgeräte“ in den Gesetzestitel zu übernehmen. Dieser wird jedoch aus Harmonisierungsgründen in den Gesetzestext eingeführt.

#### **Zu § 1:**

Mit der Zielvorgabe für das Kesselgesetz wird zunächst definiert, welche technischen Geräte

## 411 der Beilagen

19

prinzipiell von dem Gesetz erfaßt werden und welche Maßnahmen erforderlich sind, um davon allenfalls ausgehende Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder für Sachgüter abzuwenden. Hierzu zählen insbesondere Gefahren, die durch unsachgemäße Herstellung oder Ausrüstung hervorgerufen werden, sowie jene, die im Laufe des Betriebes durch Ermüdung, Abnutzung, Korrosion usw. auftreten können. Der Begriff Sachgüter wurde gewählt, um mit den Schutzziehen des EG-Direktivenentwurfes „Druckgeräte“ konform zu gehen.

Zu bemerken ist ferner, daß die im Art. 48 VEG vorgenommene Unterteilung in Druckgefäß und Druckbehälter nicht beibehalten wurde, weil sie nur zu Verwirrungen und Verunsicherungen geführt hat. Oft war nicht ganz klar, ob ein Apparat als Druckgefäß oder als Druckbehälter einzustufen war, was mitunter mit erheblichen Konsequenzen für die Ausrüstung und die Überwachung des Apparates verbunden war. Nunmehr ist zwischen Dampfkessel, Druckbehälter und Versandbehälter und Rohrleitungen zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung ist in der Regel einfach und auch technisch begründet.

**Zu § 2:**

Den materiellen Bestimmungen des Kesselgesetzes wurden Begriffsbestimmungen vorangestellt, um die nötige Klarheit der folgenden Festlegungen herbeizuführen und die einzelnen Regelungen gegeneinander eindeutig abzugrenzen. Von besonderer Bedeutung sind demnach die Definitionen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen, auf welche insbesondere in den Bestimmungen des § 3 über den Geltungsbereich des Gesetzes Bezug genommen wird.

Der Begriff „Dampfkessel“ wurde auf Wasserdampf eingeschränkt, obwohl in der Praxis mitunter auch Dampfkessel für andere flüssige Medien verwendet werden. Durch diese Einschränkung ergibt sich die Möglichkeit, auf die Besonderheiten des zu verdampfenden Mediums in den Sicherheitsbestimmungen näher einzugehen. Beispielsweise wird ein Verdampfer für Propangas als Druckbehälter zur Aufnahme verflüssigter, brennbarer Gase behandelt, dem zusätzlich Energie zugeführt wird. In diesem Falle ist die Sicherheitsausrüstung des Druckbehälters an die potentiellen Gefahrenquellen wie Überfüllung, Flüssigkeitsmangel usw. anzupassen.

Die Definition des Druckbehälters berücksichtigt den Umstand, daß nunmehr für Rohrleitungen Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, so daß in Rohrleitungen integrierte Druckbehälter wie Armaturen behandelt werden können, wenn ihr Ausmaß gewisse Grenzen nicht überschreitet.

Zu den Versandbehältern zählen auch sogenannte Silobehälter, obwohl diese während des Transportes drucklos sind. Das hat sich deshalb als zweckmäßig erwiesen, weil die äußeren Beanspruchungen eines Silobehälters transportbedingt wesentlich anders geartet sind als jene eines ortsfesten Druckbehälters.

Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens folgend wurde der Begriff „Regel der Technik“ als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ näher spezifiziert.

**Zu § 3:**

Druckbehälter und Versandbehälter dienen gleichermaßen zur Aufnahme von Dämpfen oder Gasen. Daß trotzdem für beide Kategorien unterschiedliche Parameter für den Geltungsbereich vorgesehen sind ergibt sich daraus, daß Versandbehälter nur bei Raumtemperatur, witterungsbedingten Temperaturen oder bei tiefen Temperaturen betrieben werden. Keinesfalls aber bei hohen Temperaturen, wogegen bei ortsfesten Druckbehältern hohe Betriebstemperaturen durchaus möglich sind. Dies bedingt, daß bei Druckbehältern für Dämpfe und für verdichtete oder unter Druck gelöste Gase der Betriebsdruck als Kriterium herangezogen wird.

Die Definition für Versandbehälter ist mit den ADR/RID-Regeln harmonisiert, weil diese auch neben einer EG-Richtlinie anzuwenden sein werden. Die EG-Richtlinie „Druckgeräte“ wird auch Rohrleitungen ab 0,5 bar Betriebsdruck abdecken, der Geltungsbereich des Kesselgesetzes war daher auf solche Rohrleitungen zu beziehen. Hierbei wird in den die harmonisierten Regeln umsetzenden Verordnungen zu berücksichtigen sein, daß nur für Rohrleitungen mit hohem Gefahrenpotential Beschaffenheitsanforderungen zu spezifizieren sein werden. Für Rohrleitungen niedrigeren Gefahrenpotentials bleibt die Wahl der anzuwendenden allgemein anerkannten Regeln der Technik dem Hersteller überlassen. Nicht im Geltungsbereich des Kesselgesetzes sind in Übereinstimmung mit den EG-Regeln Fernleitungen und Gasleitungsnetze, die von Gasversorgungsunternehmen sicherheitstechnisch betreut werden.

Die Regelungen des Abs. 2 entsprechen weitgehend den Bestimmungen des § 28 Abs. 4 derzeit noch in Kraft befindlichen Dampfkesselverordnung, allerdings nicht mehr auf Versandbehälter eingeschränkt. Erweitert wird die Abgrenzung auch gegen unter Innendruck stehende Maschinengehäuse.

Geltungsbereich und Definitionen des Kesselgesetzes werden im Regelfall die eindeutige Zuordnung und Qualifikation von Gefäß- und Rohrordnungen ermöglichen. Um auch für derzeit nicht

absehbare Sonderfälle einheitliche Regelungen treffen zu können, wird mit Abs. 3 ein entsprechendes Zuordnungsverfahren vorgesehen.

#### Zu § 4:

Die Anforderungen an die Herstellung fassen in allgemein gehaltener Art jene Maßnahmen zusammen, die vom sicherheitstechnischen Standpunkt unbedingt erforderlich sind.

Auf Grund der EG-Richtlinie betreffend Konformitätsbewertungsverfahren „Globales Konzept“ werden Qualitätssicherungssysteme wesentliche Bedeutung für die Herstellung und Prüfung von Druckgeräten haben. Daher wird im Abs. 6 die Grundanforderung an den Hersteller, ein Qualitäts sicherungssystem zu betreiben, gestellt.

#### Zu § 5:

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 beziehen sich auf die zum sicheren Betrieb erforderliche Ausrüstung, wie Sicherheitsventil, Temperaturwächter und Absperrarmaturen.

Abs. 3 ist auf jene Ausrüstung bezogen, welche zur Ermöglichung von Wartungsarbeiten und wiederkehrende Untersuchungen erforderlich ist.

Abs. 4 schreibt eine Kennzeichnung vor, welche für Betriebs- und Überwachungszwecke erforderlich ist.

Mit Abs. 5 wird in allgemeiner Form ein Korrosionsschutz gefordert. Dies kann abhängig vom Anwendungsfall ein einfacher Anstrich sein, kann aber auch hochwertige Beschichtungen und Ausrüstung mit kathodischen Korrosionsschutzsystemen erforderlich machen.

#### Zu § 6:

Die Verordnungsermächtigung enthält klare Anweisungen, auf welchen Gebieten und nach welchen Gesichtspunkten nähere Bestimmungen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden können.

Abs. 3 hebt hervor, daß zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten fachliche Stellen die erforderlichen technischen Regeln erstellen können, die dann durch Verordnung für verbindlich erklärt werden. Es könnte entweder das Österreichische Normungsinstitut oder ein eigens hierfür gegründeter Fachbeirat diese Tätigkeiten ausüben. Die von CEN oder CENELEC erstellten Euro-Normen werden vom ON in das nationale Normenwerk eingebbracht.

Mit Abs. 4 wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EG-Richtlinie „Neue Konzept“ die Möglichkeit eröffnet, die Konformität eines Druckgerätes mit den Bestimmungen des Gesetzes auch durch Anwendung anderer als der durch Verordnung festgelegten Regeln nachzuweisen. In diesem Fall ist im Einklang mit der „Neuen Konzeption“ die Zustimmung einer Erstprüfstelle erforderlich. Derzeit sind solche Ausnahmen nur mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten möglich. Dies bedeutet eine erhebliche Belastung der Verwaltung, die solcherart vermeidbar ist. Nur in strittigen Fällen soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten befäßt werden.

Während Art. 48 VEG nur auf die Fertigung und den Betrieb abstellt, wird nunmehr auch EG-konform das Inverkehrbringen der gesetzlichen Regelung unterstellt. Der Begriff „Inverkehrbringen“ umfaßt hier sowohl den Verkauf wie auch das Feilbieten von Geräten. Wichtig ist diese Neuerung vor allem bei Massenartikel, wie zB Dampfdruckkochtopfen, die von einem Personenkreis gekauft werden, der über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht Bescheid weiß. Durch das gegenständliche Verbot des Verkaufes und des Feilbietens soll ein umfassender Schutz des Konsumenten vor ungeeigneten, gefährlichen Geräten herbeigeführt werden.

#### Zu § 7:

Sowohl die EG-Richtlinie „Einfache Druckbehälter“ als auch die EG-Richtlinie „Druckgeräte“ verpflichtet die nationalen Behörden, dafür zu sorgen, daß nur solche Druckgeräte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, welche die Sicherheit nicht gefährden. Um diesen Verpflichtungen bei Umsetzung der Richtlinien nachkommen zu können, war das Inverkehrbringen in die gesetzlichen Regelungen einzubeziehen.

#### Zu § 8:

Bereits Art. 48 VEG enthält Bestimmungen für die Aufstellung von Druckgefäß und Druckbehältern. In der derzeit in Kraft befindlichen Dampfkesselverordnung sind solche jedoch nur für Dampfkessel vorgesehen. Die Aufstellung großer Lagerbehälter für Gase in den letzten Jahrzehnten macht nunmehr eine Regelung auch für diese unbedingt erforderlich.

Zu unterscheiden sind die grundsätzlichen Aufstellungsregeln des Abs. 1 und die Regelung für Dampfkessel und Druckbehälter mit hohem Gefahrenpotential des Abs. 2.

Die zu erlassenden Detailregelungen sollen das Grundgerüst für Aufstellungsauflagen nach dem Gewerberecht darstellen und keineswegs zu letztem in Konkurrenz treten. Das gilt insbesondere für

## 411 der Beilagen

21

die Aufstellung von Flüssiggastanks, die derzeit durch die Flüssiggasverordnung geregelt ist. Die Bestimmung des Abs. 3 ist in diesem Sinne zu verstehen.

Auch in diesem Bereich sind harmonisierte europäische Regelungen zu erwarten. Diese Regelungen werden materienbezogen sein und daher zweckmäßig mit gegenständlichen Materiengesetzen national umzusetzen sein.

**Zu § 9:**

Die hier zusammengefaßten Bestimmungen über die Inbetriebnahme und Benützung von Geräten steht nicht in Konkurrenz zu den Bestimmungen des ebenfalls neu zu schaffenden Betriebsgesetzes für Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen. Im Kesselsatz sind die allgemeinen Pflichten des Betreibers normiert, wogegen im Betriebsgesetz das Erfordernis der Verwendung von Betriebswärtern geregelt ist. Zum Betrieb eines Druckbehälters zählt unter anderem seine Befüllung, meistens aus Fahrzeugtanks. Wichtig ist, daß in dem gefüllten Druckbehälter noch ein hinreichender Dampfraum vorhanden ist und daß nicht ein höherer Pumpendruck auf die Behälterwandungen übertragen werden kann. Zur Benützung von Versandbehältern gehört auch die Tätigkeit der Füllstellen. Demgemäß sind im § 9 auch Bestimmungen über Füllstellen enthalten.

**Zu § 10:**

Die mit den §§ 8 und 9 festgelegten Grundsätze geben den Rahmen für Detailbestimmungen. Die Verordnungsermächtigungen eröffnen die Möglichkeit auf Normen und andere technische Regeln Bezug zu nehmen.

**Zu Abschnitt IV:**

Dieser Abschnitt deckt alle Prüfmöglichkeiten des „Globalen Konzepts“ sowie der bisher üblichen Prüfpraxis ab. Von einer ins Detail gehenden Übernahme des „Globalen Konzepts“ mußte Abstand genommen werden, weil das „Globale Konzept“ in den relevanten EG-Richtlinien in differenzierter Form integriert ist. Das „Globale Konzept“ wird daher mittelbar durch Übernahme der Richtlinien im Verordnungsweg in das Regelwerk einbezogen werden.

**Zu § 11:**

Im Abs. 1 wird das Erfordernis von Erstprüfungen festgelegt, mit welchen die Konformität des Druckgerätes mit den Planungsunterlagen überprüft werden muß. Der Umfang der Erstprüfung

kann bei geringem Gefahrenpotential der Druckgeräte verringert werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis sowie den zu erwartenden EG-Regelungen.

Abs. 2 berücksichtigt das „Globale Konzept“, welches die Durchführung der Erstprüfungen dem Hersteller oder einer Prüfstelle zuteilt. Die Delegation der Prüfungen an den Hersteller ist jedoch abhängig von dessen Qualitätssicherungssystemen. Abs. 2 verweist daher auf die diesbezüglichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1.

Die Abs. 3 bis 5 beschreiben die Prinzipien der Vorprüfung, Bauprüfung und Baumusterprüfung. Die Vorprüfung ist der Entwurfsphase zuzuordnen, während mit der Bauprüfung die Konformität des Produktes mit dem geprüften Entwurf festgestellt wird. Für Serienerzeugnisse besteht die Möglichkeit der Durchführung einer Baumusterprüfung. Mit dieser Prüfung bestätigt eine Erstprüfstelle, daß ein für die Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften entspricht.

**Zu § 12:**

Die Sicherheit des Druckgerätes ist vor der Inbetriebnahme durch eine Druckprüfung zu verifizieren. In Sonderfällen kann anstelle der Druckprüfung mit Wasser auch ein Pneumatiktest durchgeführt werden. Die Möglichkeit solcher Tests wird auch in den europäischen Vorschriften für Druckgeräte gegeben sein. Voraussetzung hierfür sind entsprechende sicherheitstechnische Begleitmaßnahmen. Dies kann ein erhöhter Umfang der zerstörungsfreien Prüfung, eine Überwachung des Pneumatiktests mittels Schallemissionsanalyse oder bei kleinen Behältern die Durchführung der Tests in Bunkeranlagen sein. Für diese Sonderfälle ist die Zustimmung der Behörde erforderlich. Gemäß Abs. 4 ist zusätzlich zur Druckprüfung eine Dichtheitsprüfung erforderlich, falls die Ausrüstung erst nach erfolgter Druckprüfung an dem Druckbehälter angebracht wird und der Druckbehälter zur Aufnahme von giftigen, ätzenden oder brennbaren Stoffen bestimmt ist. Bei der Anbringung der Ausrüstung können Dichtheitsprobleme auftreten, eine entsprechende Prüfung ist daher erforderlich.

**Zu § 13:**

Mit der ersten Betriebsprüfung wird die sachgerechte Installation des Druckgerätes am Aufstellungsplatz überprüft. Hierdurch wird das Auffinden von Transportschäden ermöglicht. Die Prüfung bezieht sich daher auf Ausrüstung, äußeren Zustand und Aufstellungserfordernisse. Druckgeräte betreffende EG-Richtlinien verpflichten die Mitgliedsländer dafür zu sorgen, daß nur solche Druckgeräte in Betrieb gehen, welche sicherheitstechnisch entsprechen. Mit der ersten Betriebsprüfung kann dieser

Verpflichtung nachgekommen werden. Im Sinne des „Globalen Konzepts“ besteht auch hier die Möglichkeit, die Prüfungen von einer unabhängigen Stelle oder von einer Werksprüfstelle mit überwachtem Qualitätssicherungssystem durchführen zu lassen.

#### Zu § 14:

Die Bewertung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen von Herstellerbetrieben und Füllstellen unterliegt grundsätzlich den Erstprüfstellen. Für die Herstellung von Druckbehältern mit geringem Gefahrenpotential kann jedoch auch mit einer internen Fertigungskontrolle das Auslangen gefunden werden. Um solche und ähnlich gelagerte Fälle abzudecken, besteht auf Grund des § 19 Abs. 1 die Möglichkeit, mittels Verordnung den teilweisen oder gänzlichen Entfall der Überwachung vorzusehen. Gemäß dem globalen Konzept gehört die Bewertung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen zu den Aufgaben der Prüfstelle.

#### Zu § 15:

Europäische Regelungen für wiederkehrende Untersuchungen an Druckgeräten sind als Mindestvorschriften gemäß Art. 118 a EG-Gründungsverträge zu erwarten. § 15 eröffnet die Möglichkeit, derartige Regelungen für Druckgeräte national umsetzen zu können. Die bisher an Druckgeräten in Österreich durchgeföhrten wiederkehrenden Untersuchungen haben einen wesentlichen Beitrag zum hohen Sicherheitsniveau des Druckgerätebetriebes geleistet. Auf diese Erfahrungen aufbauend sind für Druckgeräte äußere und innere Untersuchungen sowie periodische Druck- und Dichtheitsprüfungen vorgesehen. Festlegung der Fristen und Prüfmethoden sowie der mögliche Entfall bestimmter Prüfungen sind von den jeweiligen Betriebsparametern sowie der Entwicklung des Standes der Technik abhängig. Weiters muß die Möglichkeit bestehen, die aus Prüfungsergebnissen gewonnenen Erfahrungen in neue Regelungen einfließen zu lassen. Zur Erreichung einer ausreichenden Flexibilität der Regelungen sind daher Detailbestimmungen mit Verordnungen gemäß § 19 zu erlässen. Die wiederkehrenden Untersuchungen sind von hierzu befugten Prüfstellen „Kesselprüfstellen“ durchzuführen. Daneben besteht im Sinne des globalen Konzepts die Möglichkeit, daß Betreiber mit entsprechend befugten Werksprüfstellen wiederkehrende Untersuchungen in Eigenverantwortung von diesen durchführen lassen.

Die Kontrolle der Einhaltung der Prüfbestimmungen obliegt der Behörde. Sie ist auch berechtigt, zur Wahrung der Sicherheit entsprechende Maßnahmen, die bis zur Betriebseinstellung gehen können, zu verfügen. Von der Durchführung der

Prüfungen selbst, wie noch im Art. 48 vorgesehen, ist jedoch die Behörde entlastet. Auf Grund der immer aufwendiger werdenden Prüftechniken wäre der daraus resultierende Verwaltungsaufwand bei den Behörden nicht mehr vertretbar.

Werden bereits in Betrieb gestandene Dampfkessel oder Druckbehälter an einen anderen Aufstellungsort gebracht, so ist nicht auszuschließen, daß bei der Demontage, beim Transport oder bei der Wiederaufstellung gefährliche Schäden verursacht werden. Es ist daher unerlässlich, vor der Wiederaufnahme des Betriebes eine Kontrolle der Wandungen und der Ausrüstung vornehmen zu lassen. Entsprechende Bestimmungen sind daher in Abs. 5 festgelegt.

#### Zu § 16:

Die Bestimmungen über die Veranlassung der Prüfungen und den Wechsel der Überwachung entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen. Gemäß Abs. 1 hat der Betreiber des Druckgerätes die Verpflichtung, die wiederkehrenden Untersuchungen zu veranlassen.

Gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel der Kesselprüfstelle vom Betreiber bei der Behörde zu beantragen und zu begründen. Die auf Grund der Liberalisierung des Prüfwesens zu erwartende Konkurrenz der Prüfstellen soll nicht auf Kosten der Qualität der wiederkehrenden Untersuchungen ausgetragen werden. Der Wechsel einer einmal gewählten Prüfstelle unterliegt daher der Kontrolle der Behörde, welche die Zustimmung zu einem Wechsel, der eine Qualitätsminderung der Prüfungen erwartet lässt, verwehren wird. Eine Qualitätsminderung wird zu erwarten sein, wenn Prüfstellen Prüfungen zu Preisen anbieten, die weit unter den Eigenkosten liegen. Die Behörde wird die Zustimmung zum Wechsel erteilen, wenn beispielsweise Kostenersparnisse durch Anwendung rationellerer Prüfmethoden ermöglicht werden oder die bisherige Prüfstelle ihre Aufgabe nur nachlässig wahrnimmt.

#### Zu § 17:

Sicherheitsrelevante Reparaturen oder Änderungen sind insbesondere solche, bei denen an durch den Innendruck beanspruchten Wandungsteilen Schweißungen vorgenommen werden. Die Qualität der Ausführung solcher Arbeiten muß daher der Qualität bei der Herstellung gleichwertig sein. Dementsprechend sind auch analoge Prüfsysteme anzuwenden. Prüfungen sind daher durch Erstprüfstellen oder gegebenenfalls durch Hersteller mit Berechtigung gemäß § 22 Abs. 1 durchzuführen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 geben der Behörde die Möglichkeit, bei Bekanntwerden von Mängeln an Druckgeräten entsprechende sicherheitstechni-

## 411 der Beilagen

23

sche Maßnahmen vorzuschreiben. Dies muß auch dann möglich sein, wenn die im Gesetz vorgesehene Prüfungen abgeschlossen worden sind.

**Zu § 18:**

Die Bestimmungen des § 18 sind mit den diesbezüglichen Bestimmungen der EG-Richtlinie „Globales Konzept“ harmonisiert. Demnach stellt der Hersteller in jedem Fall eine Konformitätserklärung aus, mit der bestätigt wird, daß das Druckgerät den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen entspricht. Diese Konformitätserklärung kann sich gegebenenfalls auf Bescheinigungen, die von Erstprüfstellen ausgestellt wurden, stützen. Für die von der Erstprüfstelle durchgeführten Prüfungen stellt diese die Bescheinigungen aus. Ebenso sind von den zuständigen Prüfstellen Bescheinigungen für die wiederkehrenden Untersuchungen und Überprüfungen auszustellen. Zur einheitlichen Gestaltung von Bescheinigungen und Konformitäts-erklärungen wird dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit eingeräumt, mittels Verordnung entsprechende Formblätter zu erlassen.

**Zu § 19:**

Art und Umfang der Prüfungen sind der Entwicklung der Geräte- und Prüftechnik flexibel anzugeleichen. Weiters ist die europäische Vorschriftenentwicklung zu berücksichtigen. Die Festlegungen im Kesselgesetz können daher nur grundsätzlicher Art sein, nähere technische Spezifikationen sind mit Verordnung zu erlassen. In den zu erlassenen Verordnungen ist gemäß Abs. 1 insbesondere auf die Werkstoffe, die Herstellungsmethoden und die Höhe des Gefahrenpotentials der Druckgeräte Bedacht zu nehmen. Gemäß Abs. 2 können auch moderne Prüfverfahren als Ersatz von traditionellen Prüfverfahren mittels Verordnung allgemein zugelassen werden.

**Zu Abschnitt V: „Prüfstellen“:**

In dem seinerzeit zur Aussendung gelangten Gesetzesentwurf war dieser Abschnitt mit „Überwachung“ bezeichnet und umfaßte die §§ 17 bis 24. Der neue Titel berücksichtigt die Sprachregelung des EG-Richtlinien-Entwurfes für Druckgeräte („benannte Stelle“ gemäß der EG-Richtlinie 90/683/EWG). Durch die Änderungen des Abschnittes IV umfaßt der neugefaßte Abschnitt V nunmehr die §§ 20 bis 25.

**Zu § 20:**

Die bei der Durchführung von Erstprüfungen zu beachtenden technischen Regeln gehen immer mehr

in Details, werden daher immer umfangreicher und komplizierter und sind folglich nur mehr für ausgesprochene Spezialisten überschaubar. Dies gilt sowohl für die Arten der zugelassenen Werkstoffe wie auch für die Konstruktionen. Ist ein Prüforgan nicht ständig mit solchen Aufgaben befaßt, verliert es bald den Überblick und wird nicht imstande sein, allfällige Fehler bei der Werkstoffwahl oder Konstruktion zu finden und zu beanstanden. Es ist daher naheliegend, die Aufgaben der Vorprüfung und Bauprüfung oder Bauartprüfung an einigen potenteren Stellen zu konzentrieren, die damit befähigt sind, sich entsprechend zu spezialisieren und verlässlich zu agieren. Abläufmäßig ist es klar, daß diese Stellen auch die Druck- und Dichtheits-prüfungen durchzuführen haben und die Ausstellung der Bescheinigung vornehmen. Diese Stellen werden als „Erstprüfstellen“ bezeichnet. Bei gewissen in Serie gefertigten Druckbehältern oder Versandbehältern tritt anstelle der Bescheinigung eine Einschlagung in die Wandung. Diese Kennzeichnung ist daher ebenfalls den Erstprüfstellen vorbehalten.

Als Erstprüfstelle kommt nur eine hochqualifizierte Kesselprüfstelle (§ 21) in Betracht, die zusätzliche Auflagen zu erfüllen hat. Die Erstprüf-stellen müssen auch ausstattungsmäßig den hohen Anforderungen gerecht werden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat der zuständige Bundesminister die Qualifizierung anhand praktischer Aufgaben zu überprüfen.

Erstprüfstellen gehen klarerweise aus Kesselprüf-stellen hervor. Beide müssen ein Qualitätssicherungssystem betreiben, wobei die Normenreihen EN 29000 und EN 45000 maßgebend sein werden, auf die auch die EG-Richtlinie Nr. 90/683/EWG verweist.

Abs. 1 bezieht sich auch auf „andere geeignete, staatlich akkreditierte Prüfstellen“. Die gesetzliche Regelung für die Akkreditierung dieser Prüfstelle erfolgt derzeit durch die „lex Exner“, in Hinkunft nach dem in Vorbereitung befindlichen „Akkreditierungsgesetz“.

Abs. 2 umfaßt die personellen Anforderungen an eine Erstprüfstelle. Die Tätigkeit der Erstprüfstellen ist eine rein wirtschaftliche. Deshalb ist es den Erstprüfstellen freigestellt, für die Durchführung von Prüfungen geeignetes Hilfspersonal einzusetzen. Die Auswertung der Prüfergebnisse hat jedoch ausnahmslos durch Kesselprüfer zu erfolgen, deren Fachkenntnisse bereits nachgewiesen wurden.

Die weiteren Anforderungen in Abs. 3 sind mit der Normenreihe EN 45000 konform und auf den speziellen Zweck der Prüfstelle abgestellt. Bei negativem Ausgang einer Erstprüfung (Z-4) wird der Bundesminister Maßnahmen treffen, daß alle anderen, Erstprüfstellen entsprechend informiert werden.

Das Verfahren zur Befugnisverleihung ist im Abs. 4 zusammengefaßt. Weiters ist eine regelmäßige Kontrolle aller Erstprüfstellen durch den Bundesminister vorgesehen, durch die es ermöglicht wird, auf eine gleichartige Durchführung der Erstprüfungen durch alle Erstprüfstellen hinzuwirken.

Mit Abs. 5 wird den EG-Bestrebungen auf gegenseitige Anerkennung von Prüfungen auf dem Gebiete des Kesselwesens Rechnung getragen.

Abs. 6 sichert dem Antragsteller für eine Erstprüfung das Beschwerderecht nach Abs. 4 Z 8, wenn die Erstprüfstelle die Durchführung der Erstprüfungen unangemessen verzögert.

#### Zu § 21:

Nach Art. 48 VEG kommen derzeit als Überwachungsorgane zu Prüfungskommissären bestellte Beamte des höheren technischen Dienstes der öffentlichen Verwaltung oder behördlich ermächtigte Organe autorisierter, privater Überwachungsstellen in Betracht. Nach heutigem Stand sind dies Beamte der Landesregierungen oder Angestellte des Technischen Überwachungs-Vereines Wien.

Klarzustellen ist die rechtliche Stellung der mit der Überwachung betrauten Personen. In Art. 48 VEG werden die Angehörigen der autorisierten technischen Überwachungsorganisation als „Organe“ eingestuft. Hingegen ist nunmehr die Tätigkeit der Kesselprüfer als diejenige eines Sachverständigen, dessen Befugnis streng von jener der Behörde zu trennen ist, konzipiert.

Im Hinblick auf den EWR und den angestrebten Beitritt Österreichs zur EG ist es notwendig, die Kriterien für die Auswahl der zur Prüfungsdurchführung befugten Stellen an die Bestimmungen der EG-Richtlinie für Druckgeräte (Doc. 3561-rev. 5) anzulehnen. Art. 11 spricht von „zugelassenen (Prüf)stellen“, die den Mindestkriterien des Anhangs IV entsprechen und den anderen EG-Mitgliedsstaaten „notifiziert“ werden müssen. In diesem Sinne enthält § 21 nur grundsätzliche Regelungen. Die genaue Anpassung der Kriterien für die Nominierung von Kesselprüfstellen ist der Verordnungsgebung vorbehalten.

Die Bestimmungen des § 21 beziehen sich einerseits auf die Kesselprüfstellen und deren Einrichtungen (Abs. 1, 3 und 4) und andererseits auf das Prüfpersonal (Abs. 2 und 5). Gemäß Abs. 2 Z 3 kommen als Kesselprüfer, die Befunde erstellen, neben Akademikern auch Absolventen von Fachhochschulen in Betracht. Da aber solche derzeit in Österreich noch nicht eingerichtet sind, wurde deren Ausbildung sachlich umschrieben (HTL mit postsekundärer Ausbildung). Diese ist dem bereits definierten „Europa-Ingenieur“ gleichwertig.

Für die verantwortlichen Leiter einer Kesselprüfstelle ist eine besondere Qualifikation erforderlich. In dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzesentwurf war vorgesehen, daß diese Qualifikation durch den Landeshauptmann zu erfolgen hat. Seitens der Bundesländer wurde hiezu vorgebracht, daß dies eine unzumutbare Belastung für sie bedeute. Demgemäß wird nun mit Abs. 5 die Bildung einer Prüfungskommission dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgetragen, wodurch sicherlich eine wesentlich geringere Belastung der Verwaltung insgesamt zu erwarten ist.

#### Zu § 22:

Die Durchführung von Erstprüfungen durch den Hersteller war bisher der nationalen Gesetzeslage fremd. Sie wird in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie für Druckgeräte mit Abs. 1 eingeführt und wird eine wesentliche Verringerung der Prüfkosten für Serienprodukte und Druckgeräte mit geringem Gefahrenpotential bringen.

Eine weitere Entlastung der Wirtschaft bringen die Bestimmungen des Abs. 2, wonach Betriebe mit eigenen Prüfstellen betriebseigene Druckgeräte durch „Werksprüfer“ selbst den erforderlichen Revisionsprüfungen unterziehen darf. Der jeweilige Befugnisumfang wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt. Die Anforderungen an die Werksprüfstelle orientieren sich an jenen der Kesselprüfstelle. Werksprüfstellen sind durch Kesselprüfstellen zu überwachen.

#### Zu § 23:

Die im § 23 normierten Aufgaben der Prüfstellen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 49 DKV. Neu ist, daß gemäß Abs. 2 eine Frist von drei Monaten zur Durchführung eines Prüfauftrages vorgesehen ist. Auf Grund der neuen Qualifikation der Kesselprüfstellen als wirtschaftlich tätiges Unternehmen mit angestellten Sachverständigen ist zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 die Behörde einzuschalten. Es ist anzunehmen, daß Abs. 4 nur relativ selten zur Anwendung kommen wird.

#### Zu § 24:

Auf Grund des EWR wird Österreich mit 1. Jänner 1993 Druckgeräte anerkennen müssen, die von ausländischen Prüfstellen nach EG-Richtlinien geprüft wurden. Diese Situation wird mit § 24 berücksichtigt, der weiters die Möglichkeit schafft, außerhalb von EG-Richtlinien bewährte internationale oder ausländische Sicherheitsbestimmungen in Österreich anzuwenden. In Betracht kommen etwa

## 411 der Beilagen

25

ISO- oder CEN-Normen sowie die Druckgerätebestimmungen der BRD, Niederlande, der Schweiz usw.

**Zu § 25:**

Die Verordnungsermächtigung berücksichtigt, daß auf Wunsch des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Befugnisverleihung für Erstprüfstellen im Eisenbahnbereich im Einvernehmen mit diesem zu erfolgen hat. Bei der Verordnungserlassung werden einschlägige bundesgesetzliche Akkreditierungsbestimmungen zu berücksichtigen sein.

**Zu § 26:**

Die Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 werden zur Abgeltung der Behördenaufwendungen zu verwenden sein.

Die Befreiung für Zertifikate von den Stempelgebühren gemäß Abs. 2 wurde vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt. Nach der Übergangsbestimmung des § 33 Abs. 2 dürfen die bisher tätigen Dampfkesselprüfungskommissäre bis 31. Dezember 1994 die Tätigkeiten einer Kesselprüfstelle ausüben. Es ist daher dafür zu sorgen, daß die derzeitige Gebührenregelung des § 74 DKV bis 31. Dezember 1994 in Kraft bleibt.

**Zu § 30:**

Da die technischen Mittel zur Lösung von Sicherheitsproblemen meist vielfältig sind und weitere Entwicklungen nicht vorhersehbar sind, ist es — so wie bisher — unerlässlich, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen durch Bescheid einzuräumen.

**Zu § 31:**

Die Strafbestimmungen bemessen sich vor allem an der Relation der Ausübung eines Verstoßes zu der dadurch verursachten Minderung der Sicherheit.

**Zu § 32:**

Die Bestimmungen des § 32 dienen der Erfüllung der Forderungen nach Verfahrenskonzentration.

**Zu § 33:**

Gemäß Abs. 1 dürfen bisher zur Benützung zugelassene Altanlagen weiterverwendet werden. Es sind jedoch bei Weiterbetrieb die Benützungsbestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 7 und die Regelungen für wiederkehrende Prüfungen gemäß §§ 15 bis 17 und 19 zu beachten.

Soweit solche Altanlagen gemäß § 3 nicht mehr im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes liegen, zB Warmwasserkessel mit einer Vorlauftemperatur bis 100 °C oder bestimmte Druckgeräte militärischer Stellen, sind keine weiteren Pflichten nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder jenen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

Mit Abs. 2 erhalten die Dampfkesselprüfungskommissäre die zeitlich beschränkte Ermächtigung, als Kesselprüfstelle weiterhin tätig zu sein, auch wenn sie nicht die Erfordernisse des § 21 erfüllen.

**Zu § 34:**

Für die Errichtung von Erst- und Kesselprüfstellen und der diesbezüglichen Befugnisverleihung sowie für die Erlassung von Durchführungsverordnungen hiezu ist keine Legivakanz vorgesehen, sodaß mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die bisherige Überwachung nahtlos in die neue gesetzmäßige Überwachung übergehen kann.